



Austausch über die aktuelle Lage der dualen Ausbildung in der Region bei der Vollversammlung der IHK Hochrhein-Bodensee in Singen: IHK-Präsident Thomas Conrady und Jutta Driesch, Vorsitzende der Geschäftsführung der Agentur für Arbeit Konstanz-Ravensburg.

Sommervollversammlung der IHK Hochrhein-Bodensee

„Die duale Ausbildung macht 2020 keine Pause“

Wie geht es der Ausbildung im IHK-Bezirk Hochrhein-Bodensee? Werden die Unternehmen trotz wirtschaftlicher Sorgen aufgrund der Coronapandemie ihre Azubis halten? Was bedeutet weniger Ausbildungsengagement in Zukunft für die Wirtschaft? Bei der Sommervollversammlung der IHK Hochrhein-Bodensee in Singen ging es um diese Fragen.

„**B**isher haben nur wenige Auszubildende coronabedingt ihren Ausbildungsplatz verloren. Das sind gute Nachrichten. Auch eine erhöhte Anzahl von aufgelösten Ausbildungsverhältnissen können wir aktuell nicht feststellen“, sagt Thomas Conrady,

Präsident der IHK Hochrhein-Bodensee. „Im Landkreis Konstanz wurden seit Anfang März aus unterschiedlichen Gründen 58 Ausbildungsverträge aufgelöst, in den Landkreisen Waldshut-Tiengen und Lörrach sind es seit Anfang März gerade einmal 36 Auflösungen, davon keine in der Gastronomie, und nur insgesamt 29 aus dem Einzelhandel.“ Das sei absolut im Rahmen. Doch das müsse nicht so bleiben. Thomas Conrady: „Es besteht die Gefahr, dass eine Reihe von Insolvenzen auf uns zukommt und dass Unternehmen in einem zunehmend schwierigen Marktumfeld ihre Ausbildungstätigkeit – wenn auch vielleicht nur vorübergehend – reduzieren oder einstellen. Vereinzelt mag dies verkraftbar sein, aber wenn alle gleichzeitig die Luft anhalten, fehlen uns ein kompletter Azubijahrgang – und drei Jahre später dann die entsprechenden Fachkräfte.“ Das dürfe nicht passieren.

»Es besteht die Gefahr, dass eine Reihe von Insolvenzen auf uns zukommt«

Zu Gast bei der IHK-Sommersitzung war Jutta Driesch, Vorsitzende der Geschäftsführung der Agentur für Arbeit Konstanz-Ravensburg. Sie sprach sowohl über die aktuelle Situation auf dem Arbeitsmarkt als auch über die Lage der Ausbildung. „Es ist absolut positiv, dass bisher in unserer Region noch kein Jugendlicher durch Corona den Ausbildungsplatz verloren hat. Nahezu alle Unternehmen haben ihre Azubis behalten.“ Das sei nicht überall so. Bezüglich der angebotenen Stellen hätten sich die Zahlen im Vergleich zu den vergangenen Jahren kaum geändert. „Wir verzeichnen einen Rückgang von 3,5 Prozent, was normale Schwankungen sind. Der Landesschnitt liegt bei acht Prozent. Und wir haben noch immer deutlich mehr Ausbildungsplätze als Bewerber“, so Jutta Driesch. „In diesem Jahr möchten wir die >

INHALT

- 17 **IHK-Sommervollversammlung**
„Die duale Ausbildung macht 2020 keine Pause“
- 19 **Hotel „derWaldfrieden“**
EMAS-Zertifizierung
- 20 **IHK-Konjunkturumfrage**
Coronapandemie trifft die regionale Wirtschaft hart
- 22 **Interview mit Claudius Marx**
„Wer im Handel die Entwicklung ignoriert, wird mit Leerständen rechnen müssen“
- 23 **Website und Social Media**
Immer auf dem neuesten Stand
- 25 **Veranstaltungen**
Wirtschaftsrecht und CE-Kennzeichnung
- 27 **Wissensregion Bodensee**
Erhebliche Potenziale für die Zukunft
- 29 **Öffentliche Bekanntmachungen**
 - 29 Änderung der Anlage zur Ausstellung von Ursprungszeugnissen
 - 30 Prüfungsordnung für die Durchführung von Abschluss- und Umschulungsprüfungen
 - 35 Prüfungsordnung für die Durchführung von Fortbildungsprüfungen
 - 39 Rechtsvorschrift für Zusatzqualifikationen
- 40 **Lehrgänge und Seminare der IHK**

»Wer jetzt aus einer allgemeinen Verunsicherung heraus auf Stand-by geht, verliert ein ganzes Lebensjahr«

- Schulabgänger und jungen Erwachsenen besonders ermutigen: Informiert euch! Die duale Ausbildung macht auch 2020 keine Pause.“

Sorge macht der Agenturchefin das sogenannte Matching - das Zusammenführen von persönlicher Neigung und Stärke des Auszubildenden mit einem adäquaten Ausbildungsplatzangebot in einem Unternehmen. Die gängigen und erprobten Formate dafür wie Berufsbildungsmessen, Jobdays und Schnuppertage in den Unternehmen sind wegen Corona ausgefallen beziehungsweise nicht durchführbar. Damit fehlt ein wesentliches Tool für die erfolgreiche Ausbildungs-

platzvermittlung: der persönliche Kontakt. Telefonische Beratungsangebote und Hotlines bieten Ersatz, werden von den Jugendlichen aber nur zögerlich angenommen. Jutta Driesch appelliert an die Jugendlichen, die Zeit nicht ungenutzt verstreichen zu lassen.

Was für die Unternehmen gilt, gilt auch für die Schulabgänger: „Wer jetzt aus einer allgemeinen Verunsicherung heraus auf Stand-by geht, verliert ein ganzes Lebensjahr“, mahnt Alexandra Thoß, bei der IHK verantwortlich für die duale Ausbildung. Sie hofft, dass die Zahl der

neu abgeschlossenen Ausbildungsverträge noch weiter aufholt - bis dato liegt sie noch um fast zwanzig Prozent unter dem Vorjahreswert.

Die Botschaft von Thoß, Driesch und Conrady ist klar. Sie appellieren an die Unternehmen, sich weiterhin in der dualen Ausbildung zu engagieren, ihre Azubis zu halten und neue Ausbildungsplätze zu schaffen. Gleichzeitig ermutigen sie junge Menschen, eine Ausbildung in Betracht zu ziehen und als Alternative zum Studium zu sehen. „Wir sollten jede Möglichkeit nutzen, damit weiter ausgebildet wird. In einigen Jahren werden diese jungen Fachkräfte dringend gebraucht werden“, ist Jutta Driesch überzeugt. Sicher ist jedenfalls, dass Ausbildung, die heute versäumt wird, in drei Jahren nicht mehr nachgeholt werden kann. **hw**

FREIE PLÄTZE

Es ist noch nicht zu spät, sich auf einen Ausbildungsplatz zu bewerben. In den Landkreisen Konstanz, Lörrach und Waldshut sind noch Ausbildungsplätze kurzfristig zu besetzen. In der IHK-Lehrstellenbörse können freie Ausbildungsplätze oder Praktika deutschlandweit veröffentlicht werden. Es gibt darüber hinaus eine neue Funktion: Azubis aus Insolvenzbetrieben können gezielt nach neuen Betrieben suchen, bei denen sie ihre Ausbildung fortsetzen können und auch angeben, dass sie Kontaktaufnahme durch die IHK wünschen.

🌐 www.ihk-lehrstellenboerse.de



Hotel „derWaldfrieden“ erhält EMAS-Zertifizierung

Für Umweltmanagement ausgezeichnet

Umwelt- und Klimaschutz sind für das Hotel „derWaldfrieden“ in Herrenschwand im Hochschwarzwald fester und zentraler Bestandteil der Unternehmenspolitik. Nachhaltigkeit wird zum einen durch natürliche Baustoffe, Architektur und Lebensmittel bewirkt. Zum anderen sollen auch die Gäste durch Angebote wie Achtsamkeitswanderungen für das Thema sensibilisiert werden. Hierfür wurde das Hotel nun erneut mit dem Umweltzertifikat EMAS (Eco Management and Audit Scheme) ausgezeichnet. Für das Umweltzertifikat werden alle Unternehmensbereiche permanent unter Umweltgesichtspunkten

kritisch untersucht, und es wird geprüft, ob sich Abläufe effizient verbessern lassen oder wie Rohstoffe eingespart und Emissionen reduziert werden können. Im Juli bekamen Dorothee Hupfer, Umweltmanagementverantwortliche des Hotels, und Volker Hupfer, Umweltmanagementvertreter, von dem Referenten für Umwelt und Energie bei der IHK Hochrhein-Bodensee Michael Zierer das Zertifikat überreicht. Dass die Gäste das Hotel und dessen Engagement für die Umwelt zu schätzen wissen, zeigt sich unter anderem daran, dass die Buchungen des Hotels nach dem Coronalockdown schnell wieder gestiegen sind. **ZiM**

Idyllisch gelegen und EMAS-zertifiziert: das Hotel „derWaldfrieden“. Im Vordergrund sind die Mitarbeiter zu sehen.



Der Konjunkturindikator ist durch die Auswirkungen der Coronapandemie erdrutschartig von 130 auf 84 Punkte abgesackt.

IHK-Konjunkturumfrage

Coronapandemie trifft die regionale Wirtschaft hart

Die Coronapandemie hat zu einem historischen Einbruch in den allermeisten Wirtschaftsbereichen geführt. Die Folgen der Pandemie schlagen sich bereits deutlich in der aktuellen Geschäftslage und den Erwartungen der Unternehmen am Hochrhein und am Bodensee nieder. Der von der IHK errechnete Index für das Konjunkturklima in der Region ist durch die Coronauswirkungen erdrutschartig von 130 auf 84 Punkte abgesackt. „Der Absturz der Konjunkturindexzahlen in Verlauf und Fallhöhe bis dato der Finanzmarktkrise“, so Alexander Graf, der die Konjunkturumfrage bei der IHK durchführt. „Allerdings sind durch Corona wesentlich mehr Branchen von den negativen Folgen betroffen. Je länger die Pandemie anhält, desto mühsamer wird es für die Unternehmen werden, aus diesem Tief herauszukommen.“ Wie lange die Auswirkungen zu spüren sein werden, hänge auch davon ab, wie gut es gelingen wird, die Pandemie weltweit unter Kontrolle zu bringen.

Die Einschätzung der aktuellen Geschäftslage durch die Unternehmen ist im Vergleich zum Jahreswechsel deutlich schlechter ausgefallen. So beurteilen 44 der teilnehmenden Betriebe ihre momentane Geschäftslage als schlecht, 21 Prozent dagegen als gut, während 35 Prozent noch zufrieden sind. Identisch sieht es bei der Ertragslage der Unternehmen aus.

Auslastungsgrad der Industrie bricht ein

Hatte sich bereits seit vergangenem Herbst eine Abkühlung im Bereich der produzierenden Unternehmen abgezeichnet, so bewirkt der Ausbruch der Pandemie



„Je länger die Pandemie anhält, desto mühsamer wird es für die Unternehmen werden, aus diesem Tief herauszukommen.“

Alexander Graf
Leiter des Geschäftsfelds
Standortpolitik bei der IHK
Hochrhein-Bodensee

nun einen Einbruch sämtlicher Konjunkturindikatoren in der Industrie. Die Umsätze sind im Vergleich zum Vorjahresquartal bei 75 Prozent der Betriebe gesunken. Ein Ausdruck der aktuellen Situation ist der Auslastungsgrad der Kapazitäten in der Industrie. Dieser befindet sich mit rund 68 Prozent auf dem tiefsten Punkt seit über 20 Jahren und weit von seinem langjährigen Mittel von rund 86 Prozent entfernt. Wenig verwunderlich zeigen sich die Auswirkungen des Lockdowns und der Grenzschießungen infolge der Pandemie bei den Betrieben im Handel und im Dienstleistungsbereich. Konnten beim Umsatz zu Jahresbeginn noch 45 Prozent der Dienstleistungsbetriebe eine Steigerung gegenüber dem Vorjahresquartal verzeichnen, so sind dies aktuell nur noch zwölf Prozent. Dagegen sind bei 75 Prozent die Umsätze gefallen. 52 Prozent der Händler berichten von einer schlechten Geschäftslage. Zu Jahresbeginn waren dies nur acht Prozent gewesen. Umsatzausfälle haben 75 Prozent der regionalen Handelsunternehmen im Vergleich zum Vorjahresquartal zu verzeichnen.

Reduzierte Erwartungen für die kommenden zwölf Monate

Angesichts der aktuellen Lage ist die Geschäftserwartung der Unternehmen in der Region Hochrhein-Bodensee – auch im Vergleich zum Ergebnis im Land Baden-Württemberg – bemerkenswert. Denn jedes vierte Unternehmen (26 Prozent) ist optimistisch gestimmt und geht von einer Verbesserung der Geschäftsentwicklung aus. In Baden-Württemberg sind es mit 22 Prozent etwas weniger. Der Anteil der Unter-

nehmen im Kammerbezirk, die von einer schlechteren Entwicklung in den kommenden Monaten ausgehen, liegt bei rund 36 Prozent. Dagegen prognostizieren im Land insgesamt mehr als 43 Prozent negative Entwicklungen. Ob die Wende zum Besseren damit bereits bevorsteht, wird allerdings wesentlich vom weiteren Verlauf der Pandemie in der zweiten Jahreshälfte abhängen.

Auch die Investitionsabsichten der Unternehmen im Inland gehen coronabedingt zurück. So wollen rund 14 Prozent aller Unternehmen in den nächsten zwölf Monaten gar nicht investieren. 39 Prozent planen, bei den Investitionen zu kürzen. 43 Prozent wollen die Investitionsbudgets beibehalten, und lediglich zwölf Prozent investieren voraussichtlich mehr.

AG/hw



Alle Zahlen und Fakten zum aktuellen Konjunkturbericht: www.konstanz.ihk.de/standortpolitik/

Interview mit IHK-Hauptgeschäftsführer Claudius Marx zum Handel nach dem Lockdown

» Wer die Entwicklung ignoriert, wird mit Leerständen rechnen müssen «

Im Interview berichtet IHK-Hauptgeschäftsführer Claudius Marx, wie es dem Handel nach dem Lockdown geht und was aus seiner Sicht notwendig ist, damit wir auch in Zukunft lebendige Innenstädte haben.

Wie geht es dem Handel nach dem Lockdown in der Region Hochrhein-Bodensee?

Wir sind immer davon ausgegangen, dass die Umsätze im Handel nicht von heute auf morgen wieder auf das Vor-Corona-Niveau steigen und die Rückkehr der Kunden aus der Schweiz ein schrittweiser Prozess sein würde. Und so ist es auch gekommen. Die Nachfrage konzentrierte sich erst einmal auf die Dinge des täglichen Bedarfs - Schuhe, Textil, Luxusgegenstände und größere Anschaffungen konnten offenbar noch etwas warten. Die Entwicklung insgesamt tendiert jedoch in eine gute, positive Richtung. Die Attraktivität des regionalen Angebots, die Markenvielfalt und die nach wie vor markanten Preisdifferenzen nebst Umsatzsteuererstattung haben ihre Wirkung nicht verloren. Wir haben in unserer Region aber das Glück, dass wir nicht nur für die Schweizer Kundschaft attraktiv sind, sondern auch für viele andere Touristen. Beide sorgen neben der heimischen Bevölkerung dafür, dass es dem Handel bei uns weniger schlecht geht, als in anderen Teilen Deutschlands.

Der Einzelhandel befindet sich seit Jahren in einem Strukturwandel. Beschleunigt die Coronakrise diese Entwicklung?

Die Coronakrise hat einige Entwicklungen deutlich beschleunigt. So gehört der Onlinehandel zu den Gewinnern der Krise und hat durch den Lockdown einen ordentlichen Schub bekommen. Nicht wenige Kunden, die zuvor in die Innenstädte gingen, haben sich an das Onlineshopping gewöhnt, und manche werden vielleicht nicht oder nicht sogleich wieder zum stationären Einzelhandel zurückkehren. Es zeigt sich auch, dass es nicht mehr reicht, einfach eine Verkaufsfläche mit Waren anzubieten. Der stationäre Einzelhandel muss seinen Kunden etwas bieten, das sie online nicht bekommen - Aufenthaltsqualität, Beratungsleistung, positiv besetzte Einkaufserlebnisse, die über das bloße Besorgen einer Ware hinausgehen. Viele Städte arbeiten bereits an neuen Konzepten, um ihre Innenstädte zu beleben, was aktuell mit Abstands- und Hygienevorschriften eine besondere Herausforderung ist.

Wie schätzen Sie die Zukunft des innerstädtischen Einzelhandels und der Innenstädte insgesamt ein?

Das ist von Ort zu Ort unterschiedlich. Die Lage und die Erreichbarkeit sind wichtig, aber natürlich auch das Angebot, und darüber



hinaus muss sich jede Stadt die Frage stellen: Welche Attraktionen kann ich den Kunden außerdem bieten? Wer die Entwicklung ignoriert, wird mit Leerständen in den Innenstädten rechnen müssen. Es hängt nun an den Kommunen und dem Handel vor Ort, wie der Strukturwandel für sie ausgehen wird. Um die Städte bei dieser schwierigen Aufgabe zu unterstützen, hat die IHK Hochrhein-Bodensee mit der Projektgruppe Einkaufsstandorte stabilisieren eine Initiative gestartet, um gemeinsam mit den Kommunen, Gewerbevereinen, Wirtschaftsförderung, Händlern und Gastronomen Strategien zur Innenstadtentwicklung zu erarbeiten. Dabei geht es darum, die heimische und die Schweizer Kundschaft gleichermaßen zurückzugewinnen. Es wird aber mehr brauchen, um auch künftig vielfältige und lebendige Innenstädte zu erhalten und des-

wegen haben wir dieses Projekt gestartet. Die vitalen Funktionen einer Stadt als Marktplatz, als kulturelles Zentrum, als Ort eines breiten Dienstleistungsangebots, der Kommunikation und des sozialen Miteinanders zu erhalten und zu stärken, ist die große Herausforderung der Stadtentwicklung in den kommenden Jahren - in einer Zeit, in der es für alle diese Funktionen digitale Alternativen gibt - vom Onlineshopping und -banking über die Versorgung durch Lieferdienste bis zum Streaming kultureller Inhalte.

Die Innenstädte müssen also ganz neu gedacht werden?

Die Innenstadt hat ihre quasi monopolistische Versorgungsfunktion verloren. Alles, was man braucht, bekommt man heute optional auch stadtfremd oder online. Und dennoch ist die Innenstadt nicht abgeschrieben, im Gegenteil. Umfragen zeigen deutlich, dass für Menschen lebendige Innenstädte entscheidend sind, wenn es um die Wahl des Wohnortes geht.

Wer heute eine Innenstadt lebendig halten will, braucht einen Mix aus Frequenzbringern - dazu gehören zum Beispiel auch Ärztehäuser und Kitas -, Handel und Gastronomie. Gleichzeitig rückt das Thema Freizeitgestaltung weiter in den Mittelpunkt. Die Menschen brauchen heute gute Gründe, um in die Innenstadt zu gehen. Ohne Attraktionen für Senioren, Jugendliche, Kinder und Familien wird es nicht gehen.

Interview: hw



Das Interview in voller Länge steht unter

www.konstanz.ihk.de/servicemarken/presse/pressemeldungen

Informiert bleiben über Website und Social Media

Immer auf dem neuesten Stand

In der jetzigen Zeit, in der sich immer wieder der Verordnungen ändern, Programme verabschiedet werden, Lockerungen eingeführt oder wieder aufgehoben werden, ist es wichtig, stets auf dem neuesten Stand zu sein. Über Auswirkungen der Coronapandemie und andere für Unternehmen relevante Themen informiert die IHK Hochrhein-Bodensee tagesaktuell auf ihrer Website und auf ihren verschiedenen Social-Media-Kanälen. Insbesondere der Account der IHK beim Kurznachrichtendienst Twitter bietet eine gute Übersicht über Neuerungen und alles, was an diesem Tag für die regionale Wirtschaft wichtig ist. Wer sich weiter in das jeweilige Thema einlesen möchte, wird zumeist über einen Link auf die Website der IHK weitergeleitet, wo sich umfassende Informationen finden – seien dies neue Hilfsprogramme, Risikobewertungen, Vorsichtsmaßnahmen im Umgang mit dem Virus oder dessen wirtschaftliche Folgen et cetera. doe

Bilder: denphumi - stock.adobe.com, Montage: Falkenstein



Die IHK Hochrhein-Bodensee ist vertreten auf

Homepage: www.konstanz.ihk.de
Twitter: [ihk_hb](https://twitter.com/ihk_hb)
Instagram: [ihk_hb](https://www.instagram.com/ihk_hb)

Facebook: IHK Hochrhein-Bodensee – Schopfheim oder IHK Hochrhein-Bodensee – Konstanz

Reihe „Wirtschaftsrecht für Unternehmer“

Rund um die Gesellschafterversammlung

Die Gesellschafterversammlung ist das wichtigste Organ jeder GmbH, Aktien- und Personengesellschaft. Sie bestimmt deren Geschicke, und in den Versammlungen werden alle wichtigen Entscheidungen des Unternehmensträgers getroffen. Fehler in der Vorbereitung und Durchführung von Gesellschafterversammlungen können gravierende Folgen haben und die Existenz des Unternehmens gefährden. Um solche Fehler zu vermeiden, bietet die IHK am Dienstag, 22. September, im IHK-Gebäude in Konstanz und am Donnerstag, 24. September, in der IHK in Schopfheim jeweils von 16 bis 19 Uhr eine Veranstaltung zum Thema Gesellschafterversammlung an. In dieser zeigt der promovierte Rechtsanwalt Rolf Stagat von GKD Gäng Kramer Döring Stagat Rechtsanwälte die Bedeutung der Gesellschafterversammlung für Personengesellschaften, GmbHs und Aktiengesellschaften auf und gibt Tipps und Hinweise zur Vorbereitung und rechtssicheren Durchführung von Gesellschafterversammlungen – von der Einberufung bis zum Protokoll. Außerdem vermittelt er das Werkzeug zum Vermeiden anfechtbarer oder gar nichtiger Beschlüsse. Die Teilnahmegebühr für die Veranstaltung beträgt 90 Euro. In den darauffolgenden Veranstaltungen werden diese Themen behandelt: 13./15. Oktober: Umsatzbesteuerung grenzüberschreitender Lieferungen D/EU-CH,



20./22. Oktober: Umsatzbesteuerung grenzüberschreitender Dienstleistungen D/EU-CH, 10./12. November: Update Arbeitsrecht, 24./26. November: Update Steuerrecht. TV


 Weitere Informationen zu den Veranstaltungen in diesem Jahr gibt es unter www.konstanz.ihk.de
Q Wirtschaftsrecht

Bild: © iStockphoto - stock.adobe.com

Präsenzveranstaltung

CE-Kennzeichnung und Qualitätsmanagement

Die Neufassung der Norm ISO 9001:2015 hat die Ausrichtung des Qualitätswesens von der Sicherstellung der eigentlichen Produktqualität hin zur Sicherstellung der generellen Rechtskonformität des Unternehmens verschoben. Konkret bedeutet dies, dass bei Zertifizierung und Wiederholungsaudit nun auch die generelle „legal compliance“ des Unternehmens eine Rolle spielt. Je nach Schwerpunkt des Prüfers können nun bisher allenfalls am Rande stehende Bereiche wie das Vorhandensein eines rechtskonformen CE-Konformitätsbewertungsprozesses oder die Einhaltung der Registrierungspflichten nach dem Elektro- und Elektronikgerätegesetz oder der Batterieverordnung in das Audit einbezogen werden. In der Praxis stößt diese Ausweitung des Verantwortungsbereichs bei vielen Qualitätsmanagementbeauftragten auf Widerstand und Unverständnis. Denn die Einhaltung von rechtlichen Anforderungen setzt in der Regel umfangreiches rechtliches Fachwissen voraus. Tatsächlich sollte die Erweiterung des Qualitätsbegriffs aber nicht als eine lästige Bürde, sondern als eine Chance zum Schaffen von Synergien aufgefasst werden. Paradebeispiel ist etwa die Nutzung der (im Rahmen der CE-Kennzeichnung

erforderlichen) Risikobeurteilung als Vorlage für die Erstellung von Prüfprotokollen, wodurch wiederum die Pflicht zur internen Fertigungskontrolle unter den jeweiligen CE-Richtlinien erfüllt wird.

In der Präsenzveranstaltung der IHK Hochrhein-Bodensee unter dem Titel „CE-Kennzeichnung ins QM-System integrieren“ soll daher einerseits ein kurzer Überblick über die Anforderungen und Voraussetzungen einer rechtskonformen CE-Kennzeichnung gegeben werden. Andererseits sollen Anregungen zum Schaffen von Synergien zwischen den Bereichen „CE“ und „QM“ geliefert werden. Referent ist Oliver Kirchwehm, Mitgründer und Geschäftsführer der Safetykon GmbH. Die Veranstaltung kostet pro Teilnehmer 70 Euro und findet am 5. Oktober in der IHK in Konstanz und am 9. Oktober in der IHK in Schopfheim statt. Aufgrund der Hygienevorgaben sind die Plätze stark begrenzt, eine verbindliche Anmeldung ist erforderlich.

Weitere Termine rund um das Thema CE-Kennzeichnung in diesem Jahr finden an folgenden Terminen statt: 16. November: CE-Sprechtage in Konstanz (eventuell online), 25. November: Onlineseminar: „Grundlagen zur CE-Kennzeichnung“. SP


Anmeldung
www.konstanz.ihk.de
Q Dokumentennummer
143138808
Ansprechpartnerin ist
Sunita Patel
☎ 07531 2860-126
✉ sunita.patel@konstanz.ihk.de

Neuer Zertifikatslehrgang im Blended Learning

Weiterbildung zum Produktionsmanager

Um den Anforderungen der Industrie 4.0 gewachsen zu sein, müssen die Fertigungsprozesse effizient und mit optimal eingesetzten Ressourcen ablaufen. Produktionsmanager steuern mit aktuellen Methoden und immer unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten die Herstellungs- und Fertigungsprozesse und tragen somit maßgeblich zur Wertschöpfung und zum Erfolg ihres Unternehmens bei. In dem neuen Zertifikatslehrgang, der am 9. Oktober in Konstanz beziehungsweise Singen startet, werden verschiedene Werkzeuge zur aktiven Gestaltung und Optimierung der Prozesse praxisnah und mithilfe eines Planspiels vermittelt. Dadurch sollen die Teilnehmer in die Lage versetzt werden, Produktionsprozesse effizient zu gestalten sowie Schnittstellen zur Produktion zu optimieren. Der Lehrgang findet teilweise als Präsenzunterricht und teilweise online in einem virtuellen Klassenraum statt. Die Teilnehmer werden ab Beginn des Lehrgangs mit medienunterstützten Präsentationstechniken vertraut gemacht und so auf die abschließende Projektarbeit mit Präsentation vorbereitet. Für den Lehrgang wird ein Notebook benötigt, eine hohe Medienkompetenz wird vorausgesetzt.

mu



Martina Muffler ✉ martina.muffler@konstanz.ihk.de ☎ 07531 2860 118 🌐 www.konstanz.ihk.de 🔍 Dok.-Nr. 143102263

Workshops mit Kompetenzzentrum Smart Services

Seminar „Digitale Geschäftsmodelle“

Digitale Geschäftsmodelle sind einer der Toptrends, welche die Digitalisierung mit sich bringt. Sie ermöglichen es Unternehmen, die bisher im rein physischen Produktgeschäft tätig waren, mittels Auswertung von Daten neue (digitale) Geschäftspotenziale zu erschließen und ihre Performance zu verbessern. Das Kompetenzzentrum Smart Services (Standort Konstanz) und die IHK veranstalten gemeinsam Workshops zum Themenschwerpunkt digitale Geschäftsmodelle. In diesen sollen den Teilnehmenden neben theoretischen Inputs auch Best-Practice-Beispiele aus Unternehmen vermittelt werden. Unter anderem erfahren sie, wie sie mit geringem Aufwand Potenziale für die sinnvolle Analyse von Daten identifizieren können und was sie bei der Konzeptionierung digitaler Geschäftsmodelle berücksichtigen sollten. Dem schließt sich ein interaktiver Teil an, in dem die erlernten Werkzeuge probeweise umgesetzt werden sollen. Raum für Networking und Austausch soll ebenfalls geboten werden. Die Workshops finden am Montag, 12. Oktober, in der IHK in Konstanz statt sowie am Freitag, 6. November, in der IHK in Schopfheim, jeweils von 17 bis 20 Uhr. Die Teilnahme ist kostenfrei.

JD



Johannes Dilpert ✉ johannes.dilpert@konstanz.ihk.de ☎ 07531 2860 163 🌐 www.konstanz.ihk.de 🔍 Dok.-Nr. 143138981



Bild: Thomas Reimer - Adobe Stock

Thinktank zur Weiterentwicklung der Wissensregion Bodensee

Erhebliche Potenziale für die Zukunft

Der technologische Fortschritt und die sogenannte Inwertsetzung von Wissen sind verantwortlich für den wirtschaftlichen Erfolg eines Landes oder einer Region. Betrachtet man die langfristige Entwicklung des Wirtschaftsraumes der Bodenseeregion, scheint sich diese Theorie zu bestätigen: Hochinnovative technologieorientierte Unternehmen wie Georg Fischer, Maggi, ETO oder auch ZF tragen in erheblichem Umfang zur wirtschaftlichen Entwicklung bei. Doch wird sich die positive wirtschaftliche Entwicklung der Vergangenheit auch in Zukunft fortsetzen?

Auf Initiative des unabhängigen wissenschaftlichen Thinktanks „DenkRaumBodensee“ diskutierten rund 20 Experten, wie die Vierländerregion zukunftsfähig gemacht werden kann. Gemeinsam erarbeiteten sie ein Positionspapier zur Zukunft der Wissensregion Bodensee. Die Experten sind sich darin einig, dass die internationale Bodenseeregion über gute Voraussetzungen für eine erfolgreiche Entwicklung auf dem Weg zur Wissensökonomie verfügt. Sie beheimatet zahlreiche Hochschulen und Forschungseinrichtungen zum Beispiel in Zürich, St. Gallen und Konstanz, die Spitzenforschung betreiben und mit weltweit führenden Einrichtungen kooperieren. Nach Einschätzung der Experten sind diese Potenziale jedoch zu wenig bekannt und werden noch nicht entsprechend ausgeschöpft. Hier bestehen noch erhebliche Potenziale für die Zukunft. In einem Positionspapier zeigen die Experten konkrete Ansätze und Aktivitäten auf, wie die Wissensregion Bodensee weiterentwickelt werden sollte. Sie möchten damit Impulse geben für weitere strategische Überlegungen, wie zum Beispiel die gesamte Region Hochrhein-Bodensee von den Wissens-

potenzialen der internationalen Bodenseeregion noch besser profitieren kann und was es darüber hinaus braucht, um die Region fit für die Zukunft zu machen. Die IHK unterstützt den „DenkRaumBodensee“ im Rahmen von Projekten zur Regionalentwicklung. Die Ergebnisse im Positionspapier fließen in die Arbeit des Teams Wissenstransfer der IHK ein. Sie sind insbesondere essenziell für das Projekt „RegioWIN“ – ein Förderaufruf des Wirtschaftsministeriums, bei dem Regionen innovative Konzepte entwickeln sollen, um regionale Probleme zu lösen. SP

www.denkraumbodensee.org

Hintergrund

Der regionale Thinktank „DenkRaumBodensee“ will Impulse für eine zukunftsfähige Entwicklung der Region setzen. Er identifiziert das in der Region vorhandene Wissen, macht es sichtbar und überträgt es auf konkrete Problemstellungen und Herausforderungen. Gefördert wird der Thinktank, der von sechs Hochschulen (darunter die Universität Konstanz) und Forschungseinrichtungen sowie der Internationalen Bodensee-Hochschule IBH getragen wird, aus Mitteln der beteiligten Einrichtungen, des Interreg V-Programms „Alpenrhein-Bodensee-Hochrhein“ sowie der Internationalen Bodensee-Konferenz.

Thinktank am See: Die Mitglieder von „DenkRaumBodensee“ sitzen zum Beispiel in Zürich, St. Gallen und Konstanz.

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Beschluss über die Änderung der Anlage zu dem „Statut für die Ausstellung von Ursprungszeugnissen und anderen dem Außenwirtschaftsverkehr dienenden Bescheinigungen“

Die Vollversammlung der IHK Hochrhein-Bodensee hat am 23. Juli 2020 beschlossen, im „Statut für die Ausstellung von Ursprungszeugnissen und anderen dem Außenwirtschaftsverkehr dienenden Bescheinigungen“ die Anlage „Vordruck Antrag Ursprungszeugnis, Vordruck Ursprungszeugnis (Original, Durchschrift)“ durch die angefügte Fassung zu ersetzen.

Konstanz, 23. Juli 2020

IHK Hochrhein-Bodensee

Diese sind ab dem Tag nach ihrer Bekanntmachung zu verwenden.

gez.
Der Präsident
Thomas Conrady

gez.
Der Hauptgeschäftsführer
Prof. Dr. Claudius Marx

Konstanz, den 23. Juli 2020

IHK Hochrhein-Bodensee

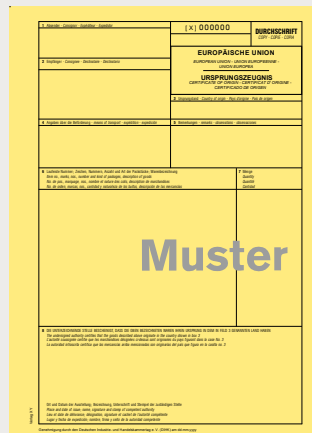
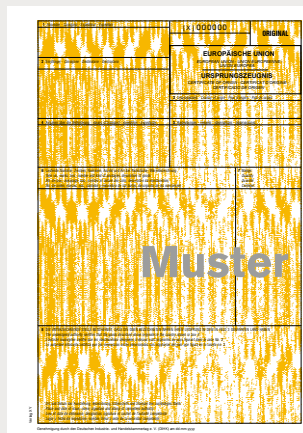
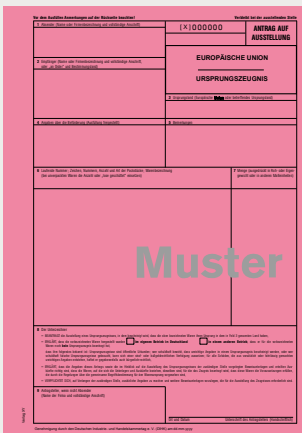
gez.
Der Präsident
Thomas Conrady

gez.
Der Hauptgeschäftsführer
Prof. Dr. Claudius Marx

Anlage:
Beschaffenheit Vordrucksatz: Der Vordruck für das Ursprungszeugnis hat das Format 210 x 297 mm, wobei die Länge höchstens 5 mm weniger oder 8 mm mehr betragen darf. Es ist holzfreies, geleimtes Schreibpapier mit einem Gewicht von mindestens 64 Gramm je Quadratmeter oder zwischen 25 und 30 Gramm je Quadratmeter für Luftpostpapier zu verwenden. Die Vorderseite des Originals ist mit einem bräunlichen guillochierten Überdruck zu versehen, auf dem jede mechanisch oder chemisch vorgenommene Fälschung sichtbar wird.

Die vorstehende Änderung der Anlage „Vordruck Antrag Ursprungszeugnis, Vordruck Ursprungszeugnis (Original, Durchschrift)“ zu dem Statut für die Ausstellung von Ursprungszeugnissen und anderen dem Außenwirtschaftsverkehr dienenden Bescheinigungen“ wird hiermit ausgefertigt und im Mitteilungsblatt „Wirtschaft im Südwesten“ veröffentlicht.

Vordruck Antrag Ursprungszeugnis
Vordruck Ursprungszeugnis (Original, Durchschrift)



ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Prüfungsordnung der Industrie- und Handelskammer Hochrhein-Bodensee für die Durchführung von Abschluss- und Umschulungsprüfungen

Aufgrund des Beschlusses des Berufsbildungsausschusses vom 14. Juli 2020 erlässt die Industrie- und Handelskammer Hochrhein-Bodensee als zuständige Stelle nach § 47 Absatz 1 Satz 1, Absätze 3 bis 5 und § 79 Absatz 4 Satz 1 des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) vom 23. März 2005 (BGBl. I S. 931), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2522) die folgende Prüfungsordnung für die Durchführung von Abschluss- und Umschulungsprüfungen:

Inhaltsverzeichnis

Erster Abschnitt: Prüfungsausschüsse und Prüferdelegationen

- § 1 Errichtung
- § 2 Zusammensetzung und Berufung von Prüfungsausschüssen
- § 2a Prüferdelegationen
- § 3 Ausschluss von der Mitwirkung
- § 4 Vorsitz, Beschlussfähigkeit, Abstimmung
- § 5 Geschäftsführung
- § 6 Verschwiegenheit

Zweiter Abschnitt: Vorbereitung der Prüfung

- § 7 Prüfungstermine
- § 8 Zulassungsvoraussetzungen für die Abschluss- und Umschulungsprüfung
- § 9 Zulassungsvoraussetzungen für die Abschlussprüfung in zwei zeitlich auseinanderfallenden Teilen
- § 10 Zulassung von Absolventen schulischer und sonstiger Bildungsgänge
- § 11 Zulassungsvoraussetzungen in besonderen Fällen
- § 12 Zulassung zur Prüfung
- § 13 Entscheidung über die Zulassung

Dritter Abschnitt: Durchführung der Prüfung

- § 14 Prüfungsgegenstand
- § 15 Gliederung der Prüfung
- § 16 Besondere Verhältnisse behinderter Menschen
- § 17 Befreiung von vergleichbaren Prüfungsbestandteilen bei der Umschulungsprüfung
- § 18 Prüfungsaufgaben
- § 19 Nichtöffentlichkeit
- § 20 Leitung, Aufsicht und Niederschrift
- § 21 Ausweispflicht und Belehrung
- § 22 Täuschungshandlungen und Ordnungsverstöße
- § 23 Rücktritt, Nichtteilnahme

Vierter Abschnitt: Bewertung, Feststellung und Beurkundung des Prüfungsergebnisses

- § 24 Bewertungsschlüssel
- § 25 Bewertungsverfahren, Feststellung der Prüfungsergebnisse
- § 26 Ergebnismittteilung, Mitteilung über Bestehen oder Nichtbestehen
- § 27 Prüfungszeugnis
- § 28 Bescheid über nicht bestandene Prüfung

Fünfter Abschnitt: Wiederholungsprüfung

- § 29 Wiederholungsprüfung

Sechster Abschnitt: Schlussbestimmungen

- § 30 Rechtsbehelfsbelehrung
- § 31 Prüfungsunterlagen
- § 32 Prüfung von Zusatzqualifikationen
- § 33 Inkrafttreten

Erster Abschnitt: Prüfungsausschüsse und Prüferdelegationen

§ 1 Errichtung

- (1) Die IHK Hochrhein-Bodensee errichtet für die Durchführung der Abschluss- und Umschulungsprüfungen Prüfungsausschüsse (§ 39 Absatz 1 Satz 1/§ 62 Absatz 3 Satz 1 BBiG).
- (2) Prüfungsausschüsse oder Prüferdelegationen nach § 42 Absatz 2 BBiG nehmen die Prüfungsleistungen ab.
- (3) Für einen Ausbildungsberuf können bei Bedarf, insbesondere bei einer großen Anzahl von Prüflingen und bei besonderen Anforderungen in der Ausbildungsordnung, mehrere Prüfungsausschüsse errichtet werden.
- (4) Mehrere Industrie- und Handelskammern können bei einer von ihnen gemeinsame Prüfungsausschüsse errichten (§ 39 Absatz 1 Satz 2 BBiG).

§ 2 Zusammensetzung und Berufung von Prüfungsausschüssen

- (1) Der Prüfungsausschuss besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Die Mitglieder müssen für die Prüfungsgebiete sachkundig und für die Mitwirkung im Prüfungswesen geeignet sein (§ 40 Absatz 1 BBiG).
- (2) Dem Prüfungsausschuss müssen als Mitglieder Beauftragte der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer in gleicher Zahl sowie mindestens eine Lehrkraft einer berufsbildenden Schule angehören. Mindestens zwei Drittel der Gesamtzahl der Mitglieder müssen Beauftragte der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer sein (§ 40 Absatz 2 Satz 1 und 2 BBiG).
- (3) Die Mitglieder werden von der IHK Hochrhein-Bodensee für eine einheitliche Periode, längstens für fünf Jahre berufen (§ 40 Absatz 3 Satz 1 BBiG).
- (4) Die Beauftragten der Arbeitgeber werden auf Vorschlag der im Bezirk der IHK Hochrhein-Bodensee bestehenden Gewerkschaften und selbstständigen Vereinigungen von Arbeitnehmern mit sozial- oder berufspolitischer Zwecksetzung berufen (§ 40 Absatz 3 Satz 2 BBiG).
- (5) Lehrkräfte von berufsbildenden Schulen werden im Einvernehmen mit der Schulaufsichtsbehörde oder der von ihr bestimmten Stelle berufen (§ 40 Absatz 3 Satz 3 BBiG).
- (6) Werden Mitglieder nicht oder nicht in ausreichender Zahl innerhalb einer von der IHK Hochrhein-Bodensee gesetzten angemessenen Frist vorgeschlagen, so beruft die IHK Hochrhein-Bodensee insoweit nach pflichtgemäßem Ermessen (§ 40 Absatz 3 Satz 4 BBiG).
- (7) Die Mitglieder der Prüfungsausschüsse können nach Anhörung der an ihrer Berufung Beteiligten aus wichtigem Grunde abberufen werden (§ 40 Absatz 3 Satz 5 BBiG).
- (8) Die Mitglieder der Prüfungsausschüsse haben Stellvertreterinnen/Stellvertreter (§ 40 Absatz 2 Satz 3 BBiG). Die Absätze 3 bis 7 gelten für sie entsprechend.
- (9) Die für die Berufung von Prüfungsausschussmitgliedern Vorschlagsberechtigten sind über die Anzahl und die Größe der einzurichtenden Prüfungsausschüsse sowie über die Zahl der von ihnen vorzuschlagenden weiteren Prüfenden zu unterrichten. Die Vorschlagsberechtigten werden von der IHK Hochrhein-Bodensee darüber unterrichtet, welche der von ihnen vorgeschlagenen Mitglieder, Stellvertreter und Stellvertreterinnen sowie weiteren Prüfenden berufen wurden.
- (10) Die Tätigkeit im Prüfungsausschuss ist ehrenamtlich. Für bare Auslagen und für Zeitversäumnis ist, soweit eine Entschädigung nicht von anderer Seite gewährt wird, eine angemessene Entschädigung zu zahlen, deren Höhe von der IHK Hochrhein-Bodensee mit Genehmigung der obersten Landesbehörde festgesetzt wird. Die Entschädigung für Zeitversäumnis hat mindestens im Umfang von § 16 des Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung zu erfolgen (§ 40 Absatz 6 BBiG).
- (11) Von den Absätzen 2 und 8 darf nur abgewichen werden, wenn andernfalls die erforderliche Zahl von Mitgliedern des Prüfungsausschusses nicht berufen werden kann (§ 40 Absatz 7 BBiG).

§ 2 a Prüferdelegationen

- (1) Die IHK Hochrhein-Bodensee kann im Einvernehmen mit den Mitgliedern des Prüfungsausschusses die Abnahme und die abschließende Bewertung von Prüfungsleistungen auf Prüferdelegationen übertragen.
- (2) Für die Zusammensetzung von Prüferdelegationen ist § 2 Absätze 1 und 2 entsprechend anzuwenden (§ 42 Absatz 2 Satz 2 BBiG). Die Mitglieder der Prüferdelegationen haben Stellvertreter/Stellvertreterinnen (§ 42 Absatz 2 Satz 2 BBiG).
- (3) Mitglieder von Prüferdelegationen können die Mitglieder der Prüfungsausschüsse, deren Stellvertreter und Stellvertreterinnen sowie weitere Prüfende sein, die durch die IHK Hochrhein-Bodensee nach § 40 Absatz 4 BBiG berufen worden sind. Für die Berufungen gilt § 2 Absätze 3 bis 8 entsprechend. Die Berufung weiterer Prüfender kann auf bestimmte Prüf- oder Fachgebiete beschränkt werden.
- (4) Die Mitwirkung in einer Prüferdelegation ist ehrenamtlich. § 2 Absatz 10 gilt entsprechend.
- (5) Die IHK Hochrhein-Bodensee hat vor Beginn der Prüfung über die Bildung von Prüferdelegationen, über deren Mitglieder sowie über deren Stellvertreter und Stellvertreterinnen zu entscheiden. Prüfende können Mitglieder mehrerer Prüferdelegationen sein. Sind verschiedene Prüfungsleistungen derart aufeinander bezogen, dass deren Beurteilung nur einheitlich erfolgen kann, so müssen diese Prüfungsleistungen von denselben Prüfenden abgenommen werden.

§ 3 Ausschluss von der Mitwirkung

- (1) Bei der Zulassung und Prüfung dürfen Angehörige der Prüflinge nicht mitwirken. Angehörige im Sinne des Satz 1 sind:
 1. Verlobte,
 2. Ehegatten,
 3. eingetragene Lebenspartner,
 4. Verwandte und Verschwägerter gerader Linie,
 5. Geschwister,

6. Kinder der Geschwister,
7. Ehegatten der Geschwister und Geschwister der Ehegatten,
8. Geschwister der Eltern,
9. Personen, die durch ein auf längere Dauer angelegtes Pflegeverhältnis mit häuslicher Gemeinschaft wie Eltern und Kind miteinander verbunden sind (Pflegeeltern und Pflegekinder).

Angehörige sind die im Satz 2 aufgeführten Personen auch dann, wenn

1. in den Fällen der Nummern 2, 3, 4 und 7 die die Beziehung begründende Ehe oder die Lebenspartnerschaft nicht mehr besteht;
 2. in den Fällen der Nummern 4 bis 8 die Verwandtschaft oder Schwägerschaft durch Annahme als Kind erloschen ist;
 3. im Fall der Nummer 9 die häusliche Gemeinschaft nicht mehr besteht, sofern die Personen weiterhin wie Eltern und Kind miteinander verbunden sind.
- (2) Hält sich ein Prüfungsausschussmitglied oder ein Mitglied einer Prüferdelegation nach Absatz 1 für ausgeschlossen oder bestehen Zweifel, ob die Voraussetzungen des Absatz 1 gegeben sind, ist dies der IHK Hocht Rhein-Bodensee mitzuteilen, während der Prüfung dem Prüfungsausschuss oder der Prüferdelegation. Die Entscheidung über den Ausschluss von der Mitwirkung trifft die IHK Hocht Rhein-Bodensee, während der Prüfung der Prüfungsausschuss oder die Prüferdelegation. Im letzteren Fall darf das betroffene Mitglied nicht mitwirken. Ausgeschlossene Personen dürfen bei der Beratung und Beschlussfassung nicht zugegen sein.
- (3) Liegt ein Grund vor, der geeignet ist, Misstrauen gegen eine unparteiische Ausübung des Prüfungsamtes zu rechtfertigen, oder wird von einem Prüfling das Vorliegen eines solchen Grundes behauptet, so hat die betroffene Person dies der IHK Hocht Rhein-Bodensee mitzuteilen, während der Prüfung dem Prüfungsausschuss oder der Prüferdelegation. Absatz 2 Satz 2 bis 4 gelten entsprechend.
- (4) Ausbilderinnen/Ausbilder des Prüflings sollen, soweit nicht besondere Umstände eine Mitwirkung zulassen oder erfordern, nicht mitwirken.
- (5) Wenn in den Fällen der Absätze 1 bis 3 eine ordnungsgemäße Besetzung des Prüfungsausschusses nicht möglich ist, kann die IHK Hocht Rhein-Bodensee die Durchführung der Prüfung einem anderen oder einem gemeinsamen Prüfungsausschuss übertragen. Erforderlichenfalls kann eine andere Industrie- und Handelskammer ersucht werden, die Prüfung durchzuführen. Das Gleiche gilt, wenn eine objektive Durchführung der Prüfung aus anderen Gründen nicht gewährleistet erscheint. Wenn in den Fällen der Absätze 1 bis 3 eine ordnungsgemäße Besetzung der Prüferdelegationen nicht möglich ist, kann der Prüfungsausschuss die Prüfung selber durchführen oder die Durchführung der Prüfung auf eine andere Prüferdelegation übertragen.

§ 4 Vorsitz, Beschlussfähigkeit, Abstimmung

- (1) Der Prüfungsausschuss wählt ein Mitglied, das den Vorsitz führt und ein weiteres Mitglied, das den Vorsitz stellvertretend übernimmt. Der Vorsitz und das ihn stellvertretende Mitglied sollen nicht derselben Mitgliedergruppe angehören (§ 41 Absatz 1 BBiG).
- (2) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn zwei Drittel der Mitglieder, mindestens drei, mitwirken. Er beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden Mitglieds den Ausschlag (§ 41 Absatz 2 BBiG).
- (3) Für Prüferdelegationen gilt Absatz 2 Satz 1 und Satz 2 entsprechend.

§ 5 Geschäftsführung

- (1) Die Geschäftsführung des Prüfungsausschusses liegt in Abstimmung mit dem Prüfungsausschuss bei der IHK Hocht Rhein-Bodensee. Einladungen, (Vorbereitung, Durchführung, Nachbereitung), Protokollführung und Durchführung der Beschlüsse werden im Einvernehmen mit dem Vorsitz des Prüfungsausschusses geregelt.
- (2) Zu den Sitzungen des Prüfungsausschusses sind die ordentlichen Mitglieder rechtzeitig einzuladen. Stellvertretende Mitglieder werden in geeigneter Weise unterrichtet. Kann ein Mitglied an einer Sitzung nicht teilnehmen, so soll es dies unverzüglich der IHK Hocht Rhein-Bodensee mitteilen. Für ein verhindertes Mitglied ist ein stellvertretendes Mitglied einzuladen, welches derselben Gruppe angehören soll.
- (3) Absatz 2 gilt für Prüferdelegationen entsprechend.
- (4) Die Sitzungsprotokolle sind von der protokollführenden Person und dem Vorsitz zu unterzeichnen. § 26 Absatz 1 bleibt unberührt.
- (5) Bei Prüferdelegationen sind die Sitzungsprotokolle von allen Mitgliedern zu unterzeichnen. § 26 Absatz 1 bleibt unberührt.

§ 6 Verschwiegenheit

Unbeschadet bestehender Informationspflichten, insbesondere gegenüber dem Berufsausschuss, haben die Mitglieder des Prüfungsausschusses, der Prüferdelegation und sonstige mit der Prüfung befassten Personen über alle Prüfungsvorgänge Verschwiegenheit gegenüber Dritten zu wahren.

Zweiter Abschnitt: Vorbereitung der Prüfung

§ 7 Prüfungstermine

- (1) Die IHK Hocht Rhein-Bodensee bestimmt in der Regel zwei für die Durchführung der Prüfung maßgebende Zeiträume im Jahr. Diese Zeiträume sollen auf den Ablauf der Berufs-

ausbildung und des Schuljahres abgestimmt sein. Die IHK Hocht Rhein-Bodensee setzt die einzelnen Prüfungstage fest.

- (2) Die IHK Hocht Rhein-Bodensee gibt die Zeiträume im Sinne des Absatz 1 Satz 1 einschließlich der Anmeldefristen in geeigneter Weise öffentlich mindestens einen Monat vor Ablauf der Anmeldefrist bekannt. Wird die Anmeldefrist überschritten, kann die IHK Hocht Rhein-Bodensee die Annahme des Antrags verweigern.
- (3) Werden für schriftlich durchzuführende Prüfungsbereiche einheitliche überregionale Aufgaben verwendet, sind dafür entsprechende überregional abgestimmte Prüfungstage anzusetzen.

§ 8 Zulassungsvoraussetzungen für die Abschluss- und Umschulungsprüfung

- (1) Zur Abschlussprüfung ist zuzulassen (§ 43 Absatz 1 BBiG),
 1. wer die Ausbildungsdauer zurückgelegt hat oder wessen Ausbildungsdauer nicht später als zwei Monate nach dem Prüfungstermin endet,
 2. wer an vorgeschriebenen Zwischenprüfungen teilgenommen sowie einen vom Ausbilder und Auszubildenden unterzeichneten Ausbildungsnachweis nach § 13 Satz 2 Nummer 7 BBiG vorgelegt hat und
 3. wessen Berufsausbildungsverhältnis in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse eingetragen oder aus einem Grund nicht eingetragen ist, den weder die Auszubildenden noch deren gesetzliche Vertreterinnen/Vertreter zu vertreten haben.
- (2) Behinderte Menschen sind zur Abschlussprüfung auch zuzulassen, wenn die Voraussetzungen des Absatz 1 Nummer 2 und 3 nicht vorliegen (§ 65 Absatz 2 Satz 2 BBiG).
- (3) Die Zulassungsvoraussetzungen für die Umschulungsprüfung richten sich nach der Umschulungsordnung oder der Umschulungsprüfungsregelung der IHK Hocht Rhein-Bodensee (§§ 58, 59 BBiG).

§ 9 Zulassungsvoraussetzungen für die Abschlussprüfung in zwei zeitlich auseinanderfallenden Teilen

- (1) Sofern die Abschlussprüfung in zwei zeitlich auseinanderfallenden Teilen durchgeführt wird, ist über die Zulassung jeweils gesondert zu entscheiden (§ 44 Absatz 1 BBiG).
- (2) Zum ersten Teil der Abschlussprüfung ist zuzulassen (§ 44 Absatz 2 in Verbindung mit § 43 Absatz 1 Nummer 2 und 3 BBiG),
 1. wer die in der Ausbildungsordnung vorgeschriebene, erforderliche Ausbildungsdauer zurückgelegt hat,
 2. wer einen vom Ausbilder und Auszubildenden unterzeichneten Ausbildungsnachweis nach § 13 Satz 2 Nummer 7 BBiG vorgelegt hat und
 3. wessen Berufsausbildungsverhältnis in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse eingetragen oder aus einem Grund nicht eingetragen ist, den weder die Auszubildenden noch deren gesetzliche Vertreterinnen/Vertreter zu vertreten haben.
- (3) Zum zweiten Teil der Abschlussprüfung ist zuzulassen, wer
 1. über die Voraussetzungen in § 43 Absatz 1 BBiG hinaus am ersten Teil der Abschlussprüfung teilgenommen hat,
 2. aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 5 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2b BBiG von der Ablegung des ersten Teils der Abschlussprüfung befreit ist oder
 3. aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, am ersten Teil der Abschlussprüfung nicht teilgenommen hat.

Im Fall des Satzes 1 Nummer 3 ist der erste Teil der Abschlussprüfung zusammen mit dem zweiten Teil abzulegen.

§ 10 Zulassung von Absolventen schulischer und sonstiger Bildungsgänge

Zur Abschlussprüfung ist ferner zuzulassen,

1. wer in einer berufsbildenden Schule oder einer sonstigen Berufsbildungseinrichtung ausgebildet worden ist, wenn dieser Bildungsgang der Berufsausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf entspricht. Ein Bildungsgang entspricht der Berufsausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf, wenn er
 - a) nach Inhalt, Anforderung und zeitlichem Umfang der jeweiligen Ausbildungsordnung gleichwertig ist,
 - b) systematisch, insbesondere im Rahmen einer sachlichen und zeitlichen Gliederung durchgeführt wird und
 - c) durch Lernortkooperation einen angemessenen Anteil an fachpraktischer Ausbildung gewährleistet (§ 43 Absatz 2).
2. wer einen Bildungsgang absolviert hat, welcher nach der Rechtsverordnung eines Landes die Voraussetzungen nach Nummer 1 erfüllt.

§ 11 Zulassungsvoraussetzungen in besonderen Fällen

- (1) Auszubildende können nach Anhörung der Auszubildenden und der Berufsschule vor Ablauf ihrer Ausbildungszeit zur Abschlussprüfung zugelassen werden, wenn ihre Leistungen dies rechtfertigen (§ 45 Absatz 1 BBiG).
- (2) Zur Abschlussprüfung ist auch zuzulassen, wer nachweist, dass er mindestens das Ein- und einhalbfache der Zeit, die als Ausbildungsdauer vorgeschrieben ist, in dem Beruf tätig gewesen ist, in dem die Prüfung abgelegt werden soll. Als Zeiten der Berufstätigkeit gelten auch Ausbildungszeiten in einem anderen, einschlägigen Ausbildungsberuf. ▶

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

- Vom Nachweis der Mindestzeit nach Satz 1 kann ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn durch Vorlage von Zeugnissen oder auf andere Weise glaubhaft gemacht wird, dass die Bewerberin/der Bewerber die berufliche Handlungsfähigkeit erworben hat, die die Zulassung zur Prüfung rechtfertigt. Ausländische Bildungsabschlüsse und Zeiten der Berufstätigkeit im Ausland sind dabei zu berücksichtigen (§ 45 Absatz 2 BBlG).
- (3) Soldatinnen/Soldaten auf Zeit und ehemalige Soldatinnen/Soldaten sind nach Absatz 2 Satz 3 zur Abschlussprüfung zuzulassen, wenn das Bundesministerium der Verteidigung oder die von ihm bestimmte Stelle bescheinigt, dass die Bewerberin/der Bewerber berufliche Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten erworben hat, welche die Zulassung zur Prüfung rechtfertigen (§ 45 Absatz 3 BBlG).

§ 12 Zulassung zur Prüfung

- (1) Der Antrag auf Zulassung zur Prüfung ist durch die Auszubildenden schriftlich nach den von der IHK Hochrhein-Bodensee bestimmten Fristen und Formularen zu stellen. Die Auszubildenden haben die Auszubildenden über die Antragstellung zu unterrichten.
- (2) In den Fällen von § 8 Absatz 3, §§ 10 und 11 Absatz 2 und 3 ist der Antrag auf Zulassung zur Prüfung von den Prüflingen einzureichen.
- (3) Örtlich zuständig für die Zulassung ist die Industrie- und Handelskammer, in deren Bezirk
- in den Fällen der §§ 8, 9 und 11 Absatz 1 die Ausbildungs- oder Umschulungsstätte liegt,
 - in den Fällen der §§ 10, 11 Absatz 2 und 3 die auf die Prüfung vorbereitende Bildungsstätte oder der gewöhnliche Aufenthalt der Prüflinge liegt,
 - in den Fällen des § 1 Absatz 4 der gemeinsame Prüfungsausschuss errichtet worden ist.
- (4) Dem Antrag auf Zulassung sind beizufügen:
- in den Fällen von § 8 Absatz 1 und 2, § 9 Absatz 3
 - Bescheinigung über die Teilnahme an vorgeschriebenen Zwischenprüfungen oder am ersten Teil der Abschlussprüfung,
 - einen vorgeschriebenen, vom Ausbilder und Auszubildenden unterzeichneten Ausbildungsnachweis nach § 13 Satz 2 Nummer 7 BBlG,
 - in den Fällen des § 9 Absatz 2
 - einen vorgeschriebenen, vom Ausbilder und Auszubildenden unterzeichneten Ausbildungsnachweis nach § 13 Satz 2 Nummer 7 BBlG,
 - im Fall des § 11 Absatz 1
 - zusätzlich zu den Unterlagen nach Buchstabe a oder Buchstabe b das letzte Zeugnis oder eine aktuelle Leistungsbeurteilung der zuletzt besuchten berufsbildenden Schule,
 - in den Fällen des § 10
 - Bescheinigung über die Teilnahme an dem schulischen oder sonstigen Bildungsgang und in den Fällen des § 10 Nummer 1 zusätzlich
 - Bescheinigung über die Teilnahme an der fachpraktischen Ausbildung im Rahmen des schulischen oder sonstigen Bildungsganges,
 - in den Fällen des § 11 Absatz 2 Satz 1 und 2
 - Tätigkeitsnachweis und gegebenenfalls Nachweis der Dauer der Berufsausbildung in dem oder in einem anderen einschlägigen Ausbildungsberuf und gegebenenfalls glaubhafte Darlegung über den Erwerb der beruflichen Handlungsfähigkeit,
 - in den Fällen des § 11 Absatz 2 Satz 3 und Absatz 3
 - glaubhafte Darlegung über den Erwerb der beruflichen Handlungsfähigkeit oder Bescheinigung über den Erwerb der beruflichen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten.
- (5) Für Wiederholungsprüfungen genügt die form- und fristgerechte Anmeldung zur Prüfung.

§ 13 Entscheidung über die Zulassung

- (1) Über die Zulassung zur Abschluss- und Umschulungsprüfung entscheidet die IHK Hochrhein-Bodensee. Hält sie die Zulassungsvoraussetzungen nicht für gegeben, so entscheidet der Prüfungsausschuss (§ 46 Absatz 1 und § 62 Absatz 3 BBlG).
- (2) Sofern eine Umschulungsordnung (§ 58 BBlG) oder eine Umschulungsprüfungsregelung (§ 59 BBlG) der IHK Hochrhein-Bodensee Zulassungsvoraussetzungen vorsieht, sind ausländische Bildungsabschlüsse und Zeiten der Berufstätigkeit im Ausland zu berücksichtigen (§ 61 BBlG).
- (3) Die Entscheidung über die Zulassung ist den Prüflingen rechtzeitig unter Angabe des Prüfungstages und -ortes einschließlich der erlaubten Arbeits- und Hilfsmittel schriftlich mitzuteilen. Die Entscheidung über die Nichtzulassung ist dem Prüfling schriftlich mit Begründung bekannt zu geben.
- (4) Die Zulassung kann von der IHK Hochrhein-Bodensee im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss bis zur Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses widerrufen werden, wenn sie aufgrund von gefälschten Unterlagen oder falschen Angaben ausgesprochen wurde.

Dritter Abschnitt: Durchführung der Prüfung

§ 14 Prüfungsgegenstand

- (1) Durch die Abschlussprüfung ist festzustellen, ob der Prüfling die berufliche Handlungsfähigkeit erworben hat. In ihr soll der Prüfling nachweisen, dass er die erforderlichen

beruflichen Fertigkeiten beherrscht, die notwendigen beruflichen Kenntnisse und Fähigkeiten besitzt und mit dem im Berufsschulunterricht zu vermittelnden, für die Berufsausbildung wesentlichen Lehrstoff vertraut ist. Die Ausbildungsordnung ist zugrunde zu legen (§ 38 BBlG).

- (2) Der Gegenstand der Umschulungsprüfung ergibt sich aus der jeweiligen Umschulungsordnung oder Umschulungsprüfungsregelung der IHK Hochrhein-Bodensee.
- (3) Sofern sich die Umschulungsordnung oder die Umschulungsprüfungsregelung der IHK Hochrhein-Bodensee auf die Umschulung für einen anerkannten Ausbildungsberuf richtet, sind das Ausbildungsberufsbild, der Ausbildungsrahmenplan und die Prüfungsanforderungen zugrunde zu legen (§ 60 BBlG).
- (4) Die Prüfungssprache ist Deutsch soweit nicht die Ausbildungsordnung, die Umschulungsordnung oder die -prüfungsregelung der IHK Hochrhein-Bodensee etwas anderes vorsieht.

§ 15 Gliederung der Prüfung

Die Gliederung der Prüfung richtet sich nach der Ausbildungsordnung oder der Umschulungsordnung oder -prüfungsregelung der IHK Hochrhein-Bodensee.

§ 16 Besondere Verhältnisse behinderter Menschen

Bei der Durchführung der Prüfung sollen die besonderen Verhältnisse behinderter Menschen berücksichtigt werden. Dies gilt insbesondere für die Dauer der Prüfung, die Zulassung von Hilfsmitteln und die Inanspruchnahme von Hilfeleistungen Dritter wie Gebärdensprachdolmetscher für hörbehinderte Menschen (§ 65 Absatz 1 BBlG). Die Art der Behinderung ist mit dem Antrag auf Zulassung zur Prüfung (§ 12) nachzuweisen.

§ 17 Befreiung von vergleichbaren Prüfungsbestandteilen bei der Umschulungsprüfung

Bei der Umschulungsprüfung (§§ 58, 59 BBlG) ist der Prüfling auf Antrag von der Ablegung einzelner Prüfungsbestandteile durch die IHK Hochrhein-Bodensee zu befreien, wenn er eine andere vergleichbare Prüfung vor einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Bildungseinrichtung oder vor einem staatlichen Prüfungsausschuss erfolgreich abgelegt hat und die Anmeldung zur Umschulungsprüfung innerhalb von zehn Jahren nach der Bekanntgabe des Bestehens der anderen Prüfung erfolgt (§ 62 Absatz 4 BBlG).

§ 18 Prüfungsaufgaben

- (1) Der Prüfungsausschuss beschließt auf der Grundlage der Ausbildungsordnung oder der Umschulungsordnung oder -prüfungsregelung der IHK Hochrhein-Bodensee die Prüfungsaufgaben.
- (2) Überregional oder von einem Aufgabenerstellungsausschuss bei der IHK Hochrhein-Bodensee erstellte oder ausgewählte Aufgaben sind vom Prüfungsausschuss zu übernehmen, sofern diese Aufgaben von Gremien erstellt oder ausgewählt und beschlossen wurden, die entsprechend § 2 Absatz 2 zusammengesetzt sind und die IHK Hochrhein-Bodensee über die Übernahme entschieden hat.
- (3) Sind an einem Tag ausschließlich schriftliche Prüfungsleistungen zu erbringen, soll die Dauer der Prüfung 300 Minuten nicht überschreiten.

§ 19 Nichtöffentlichkeit

Die Prüfungen sind nicht öffentlich. Vertreterinnen/Vertreter der obersten Bundes- oder Landesbehörden, der IHK Hochrhein-Bodensee sowie die Mitglieder des Berufsbildungsausschusses der IHK Hochrhein-Bodensee können anwesend sein. Der Prüfungsausschuss oder die Prüferdelegation kann im Einvernehmen mit der IHK Hochrhein-Bodensee andere Personen als Gäste zulassen. An der Beratung über das Prüfungsergebnis dürfen nur die Mitglieder des Prüfungsausschusses oder der Prüferdelegation beteiligt sein.

§ 20 Leitung, Aufsicht und Niederschrift

- (1) Die Prüfung wird unter Leitung des Vorsitzes vom gesamten Prüfungsausschuss unbeschadet der Regelungen in § 25 Absatz 2 und 3 durchgeführt.
- (2) Die IHK Hochrhein-Bodensee regelt im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss die Aufsichtsführung, die sicherstellen soll, dass die Prüfungsleistungen selbstständig und nur mit erlaubten Arbeits- und Hilfsmitteln durchgeführt werden.
- (3) Über den Ablauf der Prüfung ist eine Niederschrift zu fertigen.

§ 21 Ausweispflicht und Belehrung

Die Prüflinge haben sich über ihre Person auszuweisen. Sie sind vor Beginn der Prüfung über den Prüfungsablauf, die zur Verfügung stehende Zeit, die erlaubten Arbeits- und Hilfsmittel, die Folgen von Täuschungshandlungen und Ordnungsverstößen, Rücktritt und Nichtteilnahme zu belehren.

§ 22 Täuschungshandlungen und Ordnungsverstöße

- (1) Unternimmt es ein Prüfling, das Prüfungsergebnis durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen oder leistet er Beihilfe zu einer Täuschung oder einem Täuschungsversuch, liegt eine Täuschungshandlung vor.
- (2) Wird während der Prüfung festgestellt, dass ein Prüfling eine Täuschungshandlung begeht oder einen entsprechenden Verdacht hervorruft, ist der Sachverhalt von der Auf-

sichtsführung festzustellen und zu protokollieren. Der Prüfling setzt die Prüfung vorbehaltlich der Entscheidung des Prüfungsausschusses über die Täuschungshandlung fort.

- (3) Liegt eine Täuschungshandlung vor, wird die von der Täuschungshandlung betroffene Prüfungsleistung mit „ungenügend“ (= 0 Punkte) bewertet. In schweren Fällen, insbesondere bei vorbereiteten Täuschungshandlungen, kann der Prüfungsausschuss den Prüfungsteil oder die gesamte Prüfung mit „ungenügend“ (= 0 Punkte) bewerten. Soweit Prüfungsleistungen einer Prüferdelegation zur Abnahme und abschließenden Bewertung übertragen worden sind, kann die Prüferdelegation die Prüfungsleistung mit „ungenügend“ (= 0 Punkte) bewerten.
- (4) Behindert ein Prüfling durch sein Verhalten die Prüfung so, dass die Prüfung nicht ordnungsgemäß durchgeführt werden kann, ist er von der Teilnahme auszuschließen. Die Entscheidung hierüber kann von der Aufsichtsführung oder den mit der Prüfungsabnahme beauftragten Prüfenden getroffen werden. Die endgültige Entscheidung über die Folgen für den Prüfling hat der Prüfungsausschuss unverzüglich zu treffen. Gleiches gilt bei Nichtbeachtung der Sicherheitsvorschriften.
- (5) Vor einer endgültigen Entscheidung des Prüfungsausschusses oder der Prüferdelegation nach den Absätzen 3 und 4 ist der Prüfling zu hören.

§ 23 Rücktritt, Nichtteilnahme

- (1) Der Prüfling kann nach erfolgter Anmeldung vor Beginn der Prüfung durch schriftliche Erklärung zurücktreten. In diesem Fall gilt die Prüfung als nicht abgelegt.
- (2) Versäumt der Prüfling einen Prüfungstermin, so werden bereits erbrachte selbstständige Prüfungsleistungen anerkannt, wenn ein wichtiger Grund für die Nichtteilnahme vorliegt. Selbstständige Prüfungsleistungen sind solche, die thematisch klar abgrenzbar und nicht auf eine andere Prüfungsleistung bezogen sind sowie eigenständig bewertet werden.
- (3) Erfolgt der Rücktritt nach Beginn der Prüfung oder nimmt der Prüfling an der Prüfung nicht teil, ohne dass ein wichtiger Grund vorliegt, so wird die Prüfung mit 0 Punkten bewertet.
- (4) Bei den zeitlich auseinanderfallenden Teilen einer Abschlussprüfung gelten die Absätze 1 bis 3 für den jeweiligen Teil.
- (5) Der wichtige Grund ist unverzüglich mitzuteilen und nachzuweisen. Im Krankheitsfall ist die Vorlage eines ärztlichen Attestes erforderlich.

Vierter Abschnitt

Bewertung, Feststellung und Beurkundung des Prüfungsergebnisses

§ 24 Bewertungsschlüssel

Die Prüfungsleistungen sind wie folgt zu bewerten:

Punkte	Note als Dezimalzahl	Note in Worten	Definition
100	1,0	sehr gut	eine Leistung, die den Anforderungen in besonderem Maß entspricht
98 und 99	1,1		
96 und 97	1,2		
94 und 95	1,3		
92 und 93	1,4		
91	1,5	gut	eine Leistung, die den Anforderungen voll entspricht
90	1,6		
89	1,7		
88	1,8		
87	1,9		
85 und 86	2,0		
84	2,1		
83	2,2		
82	2,3		
81	2,4		
79 und 80	2,5	befriedigend	eine Leistung, die den Anforderungen im Allgemeinen entspricht
78	2,6		
77	2,7		
75 und 76	2,8		
74	2,9		
72 und 73	3,0		
71	3,1		
70	3,2		

Punkte	Note als Dezimalzahl	Note in Worten	Definition
68 und 69	3,3	ausreichend	eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht
67	3,4		
65 und 66	3,5		
63 und 64	3,6		
62	3,7		
60 und 61	3,8		
58 und 59	3,9		
56 und 57	4,0		
55	4,1		
53 und 54	4,2		
51 und 52	4,3	mangelhaft	eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass gewisse Grundkenntnisse noch vorhanden sind
50	4,4		
48 und 49	4,5		
46 und 47	4,6		
44 und 45	4,7		
42 und 43	4,8		
40 und 41	4,9		
38 und 39	5,0		
36 und 37	5,1		
34 und 35	5,2		
32 und 33	5,3	ungenügend	eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht und bei der selbst Grundkenntnisse fehlen
30 und 31	5,4		
25 bis 29	5,5		
20 bis 24	5,6		
15 bis 19	5,7		
10 bis 14	5,8		
5 bis 9	5,9		
0 bis 4	6,0		

Der Hundert-Punkte-Schlüssel ist der Bewertung aller Prüfungsleistungen sowie der Ermittlung von Zwischen- und Gesamtergebnissen zugrunde zu legen.

§ 25 Bewertungsverfahren, Feststellung der Prüfungsergebnisse

- (1) Der Prüfungsausschuss fasst die Beschlüsse über
 1. die Noten zur Bewertung einzelner Prüfungsleistungen, die er selbst abgenommen hat,
 2. die Noten zur Bewertung der Prüfung insgesamt sowie
 3. das Bestehen oder Nichtbestehen der Abschlussprüfung.
 Für die Beschlussfassung erhält der Ausschuss die Ergebnisniederschriften nach § 26.
- (2) Nach § 47 Absatz 2 Satz 2 BBiG erstellte oder ausgewählte Antwort-Wahl-Aufgaben können automatisiert ausgewertet werden, wenn das Aufgabenerstellungs- oder Aufgabenauswahlgremium festgelegt hat, welche Antworten als zutreffend anerkannt werden. Die Ergebnisse sind vom Prüfungsausschuss zu übernehmen.
- (3) Der Prüfungsausschuss oder die Prüferdelegation kann einvernehmlich die Abnahme und Bewertung einzelner schriftlicher oder sonstiger Prüfungsleistungen, deren Bewertung unabhängig von der Anwesenheit bei der Erbringung erfolgen kann, so vornehmen, dass zwei seiner oder ihrer Mitglieder die Prüfungsleistungen selbstständig und unabhängig bewerten. Weichen die auf der Grundlage des in der Prüfungsordnung vorgesehenen Bewertungsschlüssels erfolgten Bewertungen der beiden Prüfenden um nicht mehr als 10 Prozent der erreichbaren Punkte voneinander ab, so errechnet sich die endgültige Bewertung aus dem Durchschnitt der beiden Bewertungen. Bei einer größeren Abweichung erfolgt die endgültige Bewertung durch ein vorab bestimmtes weiteres Mitglied des Prüfungsausschusses oder der Prüferdelegation.
- (4) Sieht die Ausbildungsordnung vor, dass Auszubildende bei erfolgreichem Abschluss eines zweijährigen Ausbildungsberufs vom ersten Teil der Abschlussprüfung eines darauf aufbauenden drei- oder dreieinhalbjährigen Ausbildungsberufs befreit sind, so ist das Ergebnis der Abschlussprüfung des zweijährigen Ausbildungsberufs vom Prüfungsausschuss als das Ergebnis des ersten Teils der Abschlussprüfung des auf dem zweijährigen Ausbildungsberufs aufbauenden drei- oder dreieinhalbjährigen Ausbildungsberufs zu übernehmen.
- (5) Prüfungsausschüsse oder Prüferdelegationen nach § 42 Absatz 2 BBiG können zur Bewertung einzelner, nicht mündlich zu erbringender Prüfungsleistungen gutachterliche

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

- Stellungnahmen Dritter, insbesondere berufsbildender Schulen, einholen. Im Rahmen der Begutachtung sind die wesentlichen Abläufe zu dokumentieren und die für die Bewertung erheblichen Tatsachen festzuhalten. Die Beauftragung erfolgt nach den Verwaltungsgrundsätzen der IHK Hochrhein-Bodensee. Personen, die nach § 3 von der Mitwirkung im Prüfungsausschuss auszuschließen sind, sollen nicht als Gutachter tätig werden.

§ 26 Ergebnisniederschrift, Mitteilung über Bestehen oder Nichtbestehen

- Über die Feststellung der einzelnen Prüfungsergebnisse ist eine Niederschrift auf den von der IHK Hochrhein-Bodensee genehmigten Formularen zu fertigen. Sie ist von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses bzw. der Prüferdelegation zu unterzeichnen und der IHK Hochrhein-Bodensee ohne schuldhaftes Zögern (unverzüglich) vorzulegen.
- Dem Prüfling soll unmittelbar nach Feststellung des Gesamtergebnisses der Prüfung mitgeteilt werden, ob er die Prüfung „bestanden“ oder „nicht bestanden“ hat. Hierüber erhält der Prüfling eine vom Vorsitz zu unterzeichnende Bescheinigung. Kann die Feststellung des Prüfungsergebnisses nicht am Tag der letzten Prüfungsleistung getroffen werden, so hat der Prüfungsausschuss diese ohne schuldhaftes Zögern (unverzüglich) zu treffen und dem Prüfling mitzuteilen.
- Sofern die Abschlussprüfung in zwei zeitlich auseinanderfallenden Teilen durchgeführt wird, ist das Ergebnis der Prüfungsleistungen im ersten Teil der Abschlussprüfung dem Prüfling schriftlich mitzuteilen (§ 37 Absatz 2 Satz 3 BBiG). Der erste Teil der Abschlussprüfung ist nicht eigenständig wiederholbar (§ 37 Absatz 1 Satz 3 BBiG).
- Dem Auszubildenden werden auf Verlangen die Ergebnisse der Zwischen- und Abschlussprüfung des Auszubildenden übermittelt (§§ 37 Absatz 2 Satz 2 und 48 Absatz 1 Satz 2 BBiG).

§ 27 Prüfungszeugnis

- Über die Prüfung erhält der Prüfling von der IHK Hochrhein-Bodensee ein Zeugnis (§ 37 Absatz 2 BBiG). Der von der IHK Hochrhein-Bodensee vorgeschriebene Vordruck ist zu verwenden.
- Das Prüfungszeugnis enthält
 - die Bezeichnung „Prüfungszeugnis nach § 37 Absatz 2 BBiG“ oder „Prüfungszeugnis nach § 62 Absatz 3 in Verbindung mit § 37 Absatz 2 BBiG“,
 - die Personalien des Prüflings (Name, Vorname, Geburtsdatum),
 - die Bezeichnung des Ausbildungsberufs mit Fachrichtung oder prüfungsrelevantem Schwerpunkt; weitere in der Ausbildungsordnung ausgewiesene prüfungsrelevante Differenzierungen können aufgeführt werden,
 - die Ergebnisse (Punkte) der Prüfungsbereiche und das Gesamtergebnis (Note), soweit ein solches in der Ausbildungsordnung vorgesehen ist,
 - das Datum des Bestehens der Prüfung,
 - die Namenswiedergabe (Faksimile) oder Unterschrift der beauftragten Person der IHK Hochrhein-Bodensee mit Siegel.

Die Zeugnisse können zusätzliche nicht amtliche Bemerkungen zur Information (Bemerkungen) enthalten, insbesondere über die Einordnung des erworbenen Abschlusses in den Deutschen Qualifikationsrahmen oder auf Antrag der geprüften Person über während oder anlässlich der Ausbildung erworbene besondere oder zusätzliche Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten.

- Im Fall des § 5 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2a BBiG enthält das Prüfungszeugnis
 - die Bezeichnung „Prüfungszeugnis nach § 37 Absatz 2 BBiG“,
 - die Personalien des Prüflings (Name, Vorname, Geburtsdatum),
 - die einleitende Bemerkung, dass der Prüfling aufgrund der in Teil 1 der Abschlussprüfung eines zu benennenden drei- oder dreieinhalbjährigen Ausbildungsberufs erbrachten Prüfungsleistungen den Abschluss des zu benennenden zweijährigen Ausbildungsberufs erworben hat,
 - die Ergebnisse (Punkte) der Prüfungsbereiche von Teil 1,
 - ggf. das Ergebnis von zu benennenden Prüfungsbereichen aus Teil 2 der Abschlussprüfung, wenn die Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten der Abschlussprüfung des zweijährigen Ausbildungsberufs die Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten der Teil 1-Prüfung des drei- oder dreieinhalbjährigen Ausbildungsberufs nicht hinreichend abdecken und die fehlenden Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten durch geeignete Prüfungsbereiche von Teil 2 der Abschlussprüfung abgedeckt werden können, und
 - die Feststellung, dass in Teil 1 der Abschlussprüfung und den Prüfungsbereichen mit den fehlenden Fertigkeiten, Kenntnissen und Fähigkeiten von Teil 2 der Abschlussprüfung ausreichende Leistungen entsprechend der Bestehensregelungen im zweijährigen Beruf erbracht wurden,
 - das Datum von Teil 2 der Abschlussprüfung und
 - die Namenswiedergabe (Faksimile) oder Unterschrift der beauftragten Person der IHK Hochrhein-Bodensee mit Siegel.
- Dem Zeugnis ist auf Antrag des Auszubildenden eine englischsprachige und eine französischsprachige Übersetzung beizufügen. Auf Antrag des Auszubildenden ist das Ergebnis berufsschulischer Leistungsfeststellungen auf dem Zeugnis auszuweisen. Der Auszubildende hat den Nachweis der berufsschulischen Leistungsfeststellungen dem Antrag beizufügen (§ 37 Absatz 3 BBiG).

§ 28 Bescheid über nicht bestandene Prüfung

- Bei nicht bestandener Prüfung erhalten der Prüfling und seine gesetzlichen Vertreter von der IHK Hochrhein-Bodensee einen schriftlichen Bescheid. Darin ist anzugeben, welche Prüfungsleistungen in einer Wiederholungsprüfung nicht mehr wiederholt werden

müssen (§ 29 Absatz 2 bis 3). Die von der IHK Hochrhein-Bodensee vorgeschriebenen Formulare sind zu verwenden.

- Auf die besonderen Bedingungen der Wiederholungsprüfung gemäß § 29 ist hinzuweisen.

Fünfter Abschnitt: Wiederholungsprüfung § 29 Wiederholungsprüfung

- Eine nicht bestandene Abschlussprüfung kann zweimal wiederholt werden (§ 37 Absatz 1 Satz 2 BBiG). Es gelten die in der Wiederholungsprüfung erzielten Ergebnisse.
- Hat der Prüfling bei nicht bestandener Prüfung in einer selbstständigen Prüfungsleistung (§ 23 Absatz 2 Satz 2) mindestens ausreichende Leistungen erbracht, so ist dieser auf Antrag des Prüflings nicht zu wiederholen, sofern der Prüfling sich innerhalb von zwei Jahren – gerechnet vom Tag der Feststellung des Ergebnisses der nicht bestandenen Prüfung an – zur Wiederholungsprüfung anmeldet. Die Bewertung in einer selbstständigen Prüfungsleistung (§ 23 Absatz 2 Satz 2) ist im Rahmen der Wiederholungsprüfung zu übernehmen.
- Die Prüfung kann frühestens zum nächsten Prüfungstermin (§ 7) wiederholt werden.

Sechster Abschnitt: Schlussbestimmungen § 30 Rechtsbehelfsbelehrung

Maßnahmen und Entscheidungen der Prüfungsausschüsse der IHK Hochrhein-Bodensee sind bei ihrer schriftlichen Bekanntgabe an den Prüfling mit einer Rechtsbehelfsbelehrung gemäß § 70 der Verwaltungsgerichtsordnung zu versehen.

§ 31 Prüfungsunterlagen

Auf Antrag ist dem Prüfling binnen der gesetzlich vorgegebenen Frist zur Einlegung eines Rechtsbehelfs Einsicht in seine Prüfungsunterlagen zu gewähren. Die schriftlichen Prüfungsarbeiten sind ein Jahr, die Niederschriften gemäß § 26 Absatz 1 15 Jahre aufzubewahren. Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit dem Zugang des Prüfungsbescheides nach § 27 Absatz 1 bzw. § 28 Absatz 1. Der Ablauf der vorgenannten Fristen wird durch das Einlegen eines Rechtsmittels gehemmt.

§ 32 Prüfung von Zusatzqualifikationen

Die Vorschriften dieser Prüfungsordnung gelten entsprechend für die Abnahme von Prüfungen gemäß § 49 BBiG (Zusatzqualifikationsprüfungen). Das Ergebnis der Prüfung nach § 37 BBiG bleibt unberührt.

§ 33 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt am Tag der Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der IHK Hochrhein-Bodensee in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Prüfungsordnung für die Durchführung von Abschlussprüfung in anerkannten Ausbildungsberufen i.d.F. vom 14. April 1994 und die Prüfungsordnung für die Durchführung von Umschulungsprüfungen i.d.F. vom 10. Oktober 2001 außer Kraft.

Konstanz, den 15. Juli 2020
IHK Hochrhein-Bodensee

gez.
Der Präsident
Thomas Conrady

gez.
Der Hauptgeschäftsführer
Prof. Dr. Claudius Marx

Die Prüfungsordnung der Industrie- und Handelskammer Hochrhein-Bodensee für die Durchführung von Abschluss- und Umschulungsprüfungen wurde am 24. Juli 2020 gemäß § 47 Absatz 1 BBiG gemäß § 47 Absatz 1 BBiG vom Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau Baden-Württemberg genehmigt.

Stuttgart, den 24. Juli 2020

Az: 22-6014.2-03/73

Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau
Baden-Württemberg

gez.
Klaus Fingerhut
Ministerialrat

Die vorstehende Prüfungsordnung der Industrie- und Handelskammer Hochrhein-Bodensee für die Durchführung von Abschluss- und Umschulungsprüfungen wird hiermit ausgefertigt und im Mitteilungsblatt „Wirtschaft im Südwesten“ veröffentlicht.

Konstanz, den 27. Juli 2020
IHK Hochrhein-Bodensee

gez.
Der Präsident
Thomas Conrady

gez.
Der Hauptgeschäftsführer
Prof. Dr. Claudius Marx

Prüfungsordnung der Industrie- und Handelskammer Hochrhein-Bodensee für die Durchführung von Fortbildungsprüfungen

Die IHK Hochrhein-Bodensee erlässt aufgrund des Beschlusses des Berufsbildungsausschusses vom 14. Juli 2020 als zuständige Stelle gem. § 56 Abs. 1 i. V. m. § 79 Berufsbildungsgesetz (BBiG) vom 23. März 2005 (BGBl. I S. 931), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2522) folgende Prüfungsordnung für die Durchführung von Fortbildungsprüfungen:

Inhaltsverzeichnis

Erster Abschnitt: Prüfungsausschüsse

- § 1 Errichtung
- § 2 Zusammensetzung und Berufung von Prüfungsausschüssen und Prüferdelegationen
- § 2a Prüferdelegationen
- § 3 Ausschluss von der Mitwirkung
- § 4 Vorsitz, Beschlussfähigkeit, Abstimmung
- § 5 Geschäftsführung
- § 6 Verschwiegenheit

Zweiter Abschnitt: Vorbereitung der Fortbildungsprüfung

- § 7 Prüfungstermine
- § 8 Zulassung zur Fortbildungsprüfung
- § 9 Befreiung von vergleichbaren Prüfungsbestandteilen
- § 10 Entscheidung über die Zulassung und über Befreiungsanträge
- § 11 Prüfungsgebühr

Dritter Abschnitt: Durchführung der Fortbildungsprüfung

- § 12 Prüfungsgegenstand, Prüfungssprache
- § 13 Gliederung der Prüfung
- § 14 Prüfungsaufgaben
- § 15 Nachteilsausgleich für behinderte Menschen
- § 16 Nichtöffentlichkeit
- § 17 Leitung, Aufsicht und Niederschrift
- § 18 Ausweispflicht und Belehrung
- § 19 Täuschungshandlungen und Ordnungsverstöße
- § 20 Rücktritt, Nichtteilnahme

Vierter Abschnitt: Bewertung, Feststellung und Beurkundung des Prüfungsergebnisses

- § 21 Bewertungsschlüssel
- § 22 Bewertungsverfahren, Feststellung der Prüfungsergebnisse
- § 23 Ergebnisniederschrift, Mitteilung über das Bestehen oder Nichtbestehen
- § 24 Prüfungszeugnis
- § 25 Bescheid über nicht bestandene Prüfung

Fünfter Abschnitt: Wiederholungsprüfung

- § 26 Wiederholungsprüfung

Sechster Abschnitt: Schlussbestimmungen

- § 27 Rechtsbehelfsbelehrung
- § 28 Prüfungsunterlagen
- § 29 Inkrafttreten

Erster Abschnitt: Prüfungsausschüsse und Prüferdelegationen § 1 Errichtung

- (1) Für die Durchführung von Prüfungen im Bereich der beruflichen Fortbildung errichtet die IHK Hochrhein-Bodensee Prüfungsausschüsse (§ 56 Abs. 1 S. 1 BBiG). Mehrere Industrie- und Handelskammern können bei einer von ihnen gemeinsame Prüfungsausschüsse errichten (§ 39 Abs. 1 S. 2 BBiG).
- (2) Prüfungsausschüsse oder Prüferdelegationen nach § 42 Abs. 2 BBiG nehmen die Prüfungsleistungen ab.
- (3) Soweit die Fortbildungsordnungen (§ 53 Abs. 1 BBiG), die Anpassungsfortbildungsordnungen (§ 53 e Abs. 1 BBiG) oder die Fortbildungsprüfungsregelungen nach § 54 BBiG selbstständige Prüfungsteile beinhalten, können zur Durchführung der Teilprüfungen eigene Prüfungsausschüsse oder Prüferdelegationen gebildet werden.

§ 2 Zusammensetzung und Berufung von Prüfungsausschüssen

- (1) Der Prüfungsausschuss besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Die Mitglieder von Prüfungsausschüssen sind hinsichtlich der Beurteilung der Prüfungsleistungen unabhängig und nicht an Weisungen gebunden. Die Mitglieder müssen für die Prüfungsgebiete sachkundig und für die Mitwirkung im Prüfungswesen geeignet sein (§ 40 Abs. 1 BBiG).
- (2) Dem Prüfungsausschuss müssen als Mitglieder Beauftragte der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer in gleicher Zahl sowie mindestens eine Person, die als Lehrkraft im beruf-

lichen Schul- oder Fortbildungswesen tätig ist, angehören. Mindestens zwei Drittel der Gesamtzahl der Mitglieder müssen Beauftragte der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer sein (§ 40 Abs. 2 S. 1 und 2 BBiG).

- (3) Die Mitglieder werden von der IHK Hochrhein-Bodensee für eine einheitliche Periode, längstens für fünf Jahre berufen (§ 40 Abs. 3 S. 1 BBiG).
- (4) Die Beauftragten der Arbeitnehmer werden auf Vorschlag der im Bezirk der IHK Hochrhein-Bodensee bestehenden Gewerkschaften und selbstständigen Vereinigungen von Arbeitnehmern mit sozial- oder berufspolitischer Zwecksetzung berufen (§ 40 Abs. 3 S. 2 BBiG).
- (5) Lehrkräfte im beruflichen Schul- oder Fortbildungswesen werden im Einvernehmen mit der Schulaufsichtsbehörde oder der von ihr bestimmten Stelle berufen (§ 40 Abs. 3 S. 3 BBiG entsprechend). Soweit es sich um Lehrkräfte von Fortbildungseinrichtungen handelt, werden sie von den Fortbildungseinrichtungen benannt.
- (6) Werden Mitglieder nicht oder nicht in ausreichender Zahl innerhalb einer von der IHK Hochrhein-Bodensee gesetzten angemessenen Frist vorgeschlagen, so beruft die IHK Hochrhein-Bodensee insoweit nach pflichtgemäßem Ermessen (§ 40 Abs. 3 S. 4 BBiG).
- (7) Die Mitglieder der Prüfungsausschüsse können nach Anhörung der an ihrer Berufung Beteiligten aus wichtigem Grunde abberufen werden (§ 40 Abs. 3 S. 5 BBiG).
- (8) Die Mitglieder der Prüfungsausschüsse haben Stellvertreter oder Stellvertreterinnen (§ 40 Abs. 2 S. 3 BBiG). Die Absätze 3 bis 7 gelten für sie entsprechend.
- (9) Die für die Berufung von Prüfungsausschussmitgliedern Vorschlagsberechtigten sind über die Anzahl und die Größe der einzurichtenden Prüfungsausschüsse sowie über die Zahl der von ihnen vorzuschlagenden weiteren Prüfenden zu unterrichten. Die Vorschlagsberechtigten werden von der IHK Hochrhein-Bodensee darüber unterrichtet, welche der von ihnen vorgeschlagenen Mitglieder, Stellvertreter und Stellvertreterinnen sowie weiteren Prüfenden berufen wurden (§ 40 Abs. 5).
- (10) Die Tätigkeit im Prüfungsausschuss ist ehrenamtlich. Für bare Auslagen und für Zeitversäumnis ist, soweit eine Entschädigung nicht von anderer Seite gewährt wird, eine angemessene Entschädigung zu zahlen, deren Höhe von der IHK Hochrhein-Bodensee mit Genehmigung der obersten Landesbehörde festgesetzt wird. Die Entschädigung für Zeitversäumnis hat mindestens im Umfang von § 16 des Justizvergütungs- und Entschädigungsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung zu erfolgen (§ 40 Abs. 6 BBiG).
- (11) Von den Absätzen 2 und 8 darf nur abgewichen werden, wenn andernfalls die erforderliche Zahl von Mitgliedern des Prüfungsausschusses nicht berufen werden kann (§ 40 Abs. 7 BBiG).

§ 2a Prüferdelegationen

- (1) Die IHK Hochrhein-Bodensee kann im Einvernehmen mit den Mitgliedern des Prüfungsausschusses die Abnahme und die abschließende Bewertung von Prüfungsleistungen auf Prüferdelegationen übertragen.
- (2) Für die Zusammensetzung von Prüferdelegationen ist § 2 Absätze 1 und 2 entsprechend anzuwenden (§ 42 Absatz 2 Satz 2 BBiG). Die Mitglieder der Prüferdelegationen haben Stellvertreter/Stellvertreterinnen (§ 42 Absatz 2 Satz 2 BBiG).
- (3) Mitglieder von Prüferdelegationen können die Mitglieder der Prüfungsausschüsse, deren Stellvertreter und Stellvertreterinnen sowie weitere Prüfende sein, die durch die IHK Hochrhein-Bodensee nach § 40 Absatz 4 BBiG berufen worden sind. Für die Berufungen gilt § 2 Absätze 3 bis 8 entsprechend. Die Berufung weiterer Prüfender kann auf bestimmte Prüf- oder Fachgebiete beschränkt werden.
- (4) Die Mitwirkung in einer Prüferdelegation ist ehrenamtlich. § 2 Absatz 10 gilt entsprechend.
- (5) Die IHK Hochrhein-Bodensee hat vor Beginn der Prüfung über die Bildung von Prüferdelegationen, über deren Mitglieder sowie über deren Stellvertreter und Stellvertreterinnen zu entscheiden. Prüfende können Mitglieder mehrerer Prüferdelegationen sein. Sind verschiedene Prüfungsleistungen derart aufeinander bezogen, dass deren Beurteilung nur einheitlich erfolgen kann, so müssen diese Prüfungsleistungen von denselben Prüfenden abgenommen werden.

§ 3 Ausschluss von der Mitwirkung

- (1) Bei der Zulassung und Prüfung dürfen Angehörige der Prüfungsbewerberinnen/Prüfungsbewerber nicht mitwirken. Angehörige im Sinne des Satz 1 sind:
 1. Verlobte,
 2. Ehegatten,
 3. eingetragene Lebenspartner,
 4. Verwandte und Verschwägerter gerader Linie,
 5. Geschwister,
 6. Kinder der Geschwister,
 7. Ehegatten der Geschwister und Geschwister der Ehegatten,
 8. Geschwister der Eltern,
 9. Personen, die durch ein auf längere Dauer angelegtes Pflegeverhältnis mit häuslicher Gemeinschaft wie Eltern und Kind miteinander verbunden sind (Pflegeeltern und Pflegekinder).

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

- Angehörige sind die im Satz 2 aufgeführten Personen auch dann, wenn
1. in den Fällen der Nummern 2, 3, 4 und 7 die die Beziehung begründende Ehe oder die Lebenspartnerschaft nicht mehr besteht;
 2. in den Fällen der Nummern 4 bis 8 die Verwandtschaft oder Schwägerschaft durch Annahme als Kind erloschen ist;
 3. im Falle der Nummer 9 die häusliche Gemeinschaft nicht mehr besteht, sofern die Personen weiterhin wie Eltern und Kind miteinander verbunden sind.
- (2) Hält sich ein Prüfungsausschussmitglied oder ein Mitglied einer Prüferdelegation nach Absatz 1 für ausgeschlossen oder bestehen Zweifel, ob die Voraussetzungen des Absatzes 1 gegeben sind, ist dies der IHK Hochrhein-Bodensee mitzuteilen, während der Prüfung dem Prüfungsausschuss oder den anderen Mitgliedern der Prüferdelegation. Die Entscheidung über den Ausschluss von der Mitwirkung trifft die IHK Hochrhein-Bodensee, während der Prüfung der Prüfungsausschuss oder die Prüferdelegation. Im letzteren Fall darf das betroffene Mitglied nicht mitwirken. Ausgeschlossene Personen dürfen bei der Beratung und Beschlussfassung nicht zugegen sein.
 - (3) Liegt ein Grund vor, der geeignet ist, Misstrauen gegen eine unparteiische Ausübung des Prüfungsamtes zu rechtfertigen, oder wird von einer zu prüfenden Person das Vorliegen eines solchen Grundes behauptet, so hat die betroffene Person dies der IHK Hochrhein-Bodensee mitzuteilen, während der Prüfung dem Prüfungsausschuss oder der Prüferdelegation. Absatz 2 Sätze 2 bis 4 gelten entsprechend.
 - (4) Personen, die gegenüber der zu prüfenden Person Arbeitgeberfunktionen innehaben, sollen, soweit nicht besondere Umstände eine Mitwirkung zulassen oder erfordern, nicht mitwirken.
 - (5) Wenn in den Fällen der Absätze 1 bis 3 eine ordnungsgemäße Besetzung des Prüfungsausschusses nicht möglich ist, kann die IHK Hochrhein-Bodensee die Durchführung der Prüfung einem anderen oder einem gemeinsamen Prüfungsausschuss übertragen. Erforderlichenfalls kann eine andere Industrie- und Handelskammer ersucht werden, die Prüfung durchzuführen. Das Gleiche gilt, wenn eine objektive Durchführung der Prüfung aus anderen Gründen nicht gewährleistet erscheint. Wenn in den Fällen der Absätze 1 bis 3 eine ordnungsgemäße Besetzung der Prüferdelegation nicht möglich ist, kann der Prüfungsausschuss die Durchführung der Prüfung auf eine andere Prüferdelegation übertragen oder die Prüfung selbst abnehmen.

§ 4 Vorsitz, Beschlussfähigkeit, Abstimmung

- (1) Der Prüfungsausschuss wählt ein Mitglied, das den Vorsitz führt, und ein weiteres Mitglied, das den Vorsitz stellvertretend übernimmt. Der Vorsitz und das ihn stellvertretende Mitglied sollen nicht derselben Mitgliedergruppe angehören (§ 41 Abs. 1 BBlG).
- (2) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn zwei Drittel der Mitglieder, mindestens drei, mitwirken. Er beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des vorsitzenden Mitgliedes den Ausschlag (§ 41 Abs. 2 BBlG).
- (3) Für Prüferdelegationen gelten Absatz 2 Sätze 1 und 2 entsprechend.

§ 5 Geschäftsführung

- (1) Die Geschäftsführung des Prüfungsausschusses liegt in Abstimmung mit dem Prüfungsausschuss bei der IHK Hochrhein-Bodensee. Einladungen (Vorbereitung, Durchführung, Nachbereitung), Protokollführung und Durchführung der Beschlüsse werden im Einvernehmen mit dem Vorsitz des Prüfungsausschusses geregelt.
- (2) Zu den Sitzungen des Prüfungsausschusses sind die ordentlichen Mitglieder rechtzeitig einzuladen. Stellvertretende Mitglieder werden in geeigneter Weise unterrichtet. Kann ein Mitglied an einer Sitzung nicht teilnehmen, so soll es dies unverzüglich der IHK Hochrhein-Bodensee mitteilen. Für ein verhindertes Mitglied ist ein stellvertretendes Mitglied einzuladen, welches derselben Gruppe angehören soll.
- (3) Die Sitzungsprotokolle sind von der protokollführenden Person und dem Vorsitz zu unterzeichnen. § 23 Abs. 1 bleibt unberührt.
- (4) Absatz 2 gilt für Prüferdelegationen entsprechend. Die Sitzungsprotokolle sind von allen Mitgliedern der Prüferdelegation zu unterzeichnen. § 23 Abs. 1 bleibt unberührt.

§ 6 Verschwiegenheit

Unbeschadet bestehender Informationspflichten, insbesondere gegenüber dem Berufsbildungsausschuss, haben die Mitglieder des Prüfungsausschusses, der Prüferdelegation und sonstige mit der Prüfung befasste Personen über alle Prüfungsvorgänge Verschwiegenheit gegenüber Dritten zu wahren.

Zweiter Abschnitt: Vorbereitung der Fortbildungsprüfung

§ 7 Prüfungstermine

- (1) Die IHK Hochrhein-Bodensee legt die Prüfungstermine je nach Bedarf fest. Die Termine sollen nach Möglichkeit mit den betroffenen Fortbildungseinrichtungen abgestimmt werden.
- (2) Die IHK Hochrhein-Bodensee gibt die Prüfungstermine einschließlich der Anmeldefristen in geeigneter Weise öffentlich mindestens einen Monat vor Ablauf der Anmeldefrist bekannt. Wird die Anmeldefrist überschritten, kann die IHK Hochrhein-Bodensee die Annahme des Antrags verweigern.
- (3) Werden für schriftlich durchzuführende Prüfungsbereiche einheitliche überregionale Aufgaben verwendet, sind dafür entsprechende überregional abgestimmte Prüfungsaufgaben anzusetzen.

§ 8 Zulassung zur Fortbildungsprüfung

- (1) Der Antrag auf Zulassung zur Prüfung ist schriftlich nach den von der IHK Hochrhein-Bodensee bestimmten Fristen und Formularen zu stellen. Dem Antrag auf Zulassung sind beizufügen.
 1. Angaben zur Person und
 2. Angaben über die in den Absätzen 2 bis 4 genannten Voraussetzungen.
- (2) Örtlich zuständig für die Zulassung zur Fortbildungsprüfung ist die Industrie- und Handelskammer, in deren Bezirk die Prüfungsbewerberin/der Prüfungsbewerber
 - a) an einer Maßnahme der Fortbildung teilgenommen hat oder
 - b) in einem Arbeitsverhältnis steht oder selbstständig tätig ist oder
 - c) seinen/ihren Wohnsitz hat.
- (3) Zur Fortbildungsprüfung ist zuzulassen, wer die Zulassungsvoraussetzungen einer Fortbildungsordnung (§ 53 Abs. 1 BBlG), einer Anpassungsfortbildungsordnung (§ 53 e Abs. 1 BBlG) oder einer Fortbildungsprüfungsregelung nach § 54 BBlG erfüllt.
- (4) Sofern die Fortbildungsordnung (§ 53 Abs. 1 BBlG), die Anpassungsfortbildungsordnung (§ 53 e Abs. 1 BBlG) oder eine Fortbildungsprüfungsregelung nach § 54 BBlG Zulassungsvoraussetzungen vorsieht, sind ausländische Bildungsabschlüsse und Zeiten der Berufstätigkeit im Ausland zu berücksichtigen (§ 55 BBlG).

§ 9 Befreiung von vergleichbaren Prüfungsbestandteilen

- (1) Die zu prüfende Person ist auf Antrag von der Ablegung einzelner Prüfungsbestandteile durch die IHK Hochrhein-Bodensee zu befreien, wenn sie eine andere vergleichbare Prüfung vor einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Bildungseinrichtung oder vor einem staatlichen Prüfungsausschuss erfolgreich abgelegt hat und die Anmeldung zur Fortbildungsprüfung innerhalb von zehn Jahren nach Bekanntgabe des Bestehens der anderen Prüfung erfolgt (§ 56 Abs. 2 BBlG).
- (2) Anträge auf Befreiung von Prüfungsbestandteilen sind zusammen mit dem Zulassungsantrag schriftlich bei der IHK Hochrhein-Bodensee zu stellen. Die Nachweise über Befreiungsgründe im Sinne von Abs. 1 sind beizufügen.

§ 10 Entscheidung über die Zulassung und über Befreiungsanträge

- (1) Über die Zulassung sowie über die Befreiung von Prüfungsbestandteilen entscheidet die IHK Hochrhein-Bodensee. Hält sie die Zulassungsvoraussetzungen oder die Befreiungsgründe nicht für gegeben, so entscheidet der Prüfungsausschuss (§ 46 Abs. 1 BBlG).
- (2) Die Entscheidungen über die Zulassung und die Befreiung von Prüfungsbestandteilen sind der Prüfungsbewerberin/dem Prüfungsbewerber rechtzeitig unter Angabe des Prüfungstages und -ortes einschließlich der erlaubten Arbeits- und Hilfsmittel mitzuteilen. Die Entscheidungen über die Nichtzulassung und über die Ablehnung der Befreiung sind der Prüfungsbewerberin/dem Prüfungsbewerber schriftlich mit Begründung bekannt zu geben.
- (3) Die Zulassung und die Befreiung von Prüfungsbestandteilen können von der IHK Hochrhein-Bodensee bis zur Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses widerrufen werden, wenn sie aufgrund gefälschter Unterlagen oder falscher Angaben ausgesprochen wurde.

§ 11 Prüfungsgebühr

Die zu prüfende Person hat die Prüfungsgebühr nach Aufforderung an die IHK Hochrhein-Bodensee zu entrichten. Die Höhe der Prüfungsgebühr bestimmt sich nach der Gebührenordnung der IHK Hochrhein-Bodensee.

Dritter Abschnitt: Durchführung der Fortbildungsprüfung

§ 12 Prüfungsgegenstand, Prüfungssprache

- (1) Sofern für einen Fortbildungsabschluss weder eine Fortbildungsordnung (§ 53 Abs. 1 BBlG) noch eine Anpassungsfortbildungsordnung (§ 53 e Abs. 1 BBlG) erlassen worden ist, regelt die IHK Hochrhein-Bodensee die Bezeichnung des Fortbildungsabschlusses, Ziel, Inhalt und Anforderungen der Prüfungen, die Zulassungsvoraussetzungen sowie das Prüfungsverfahren durch Fortbildungsprüfungsregelungen nach § 54 BBlG.
- (2) Die Prüfungssprache ist Deutsch soweit nicht die Fortbildungsordnung (§ 53 Abs. 1 BBlG), die Anpassungsfortbildungsordnung (§ 53 e Abs. 1 BBlG) oder die Fortbildungsprüfungsregelung nach § 54 BBlG etwas anderes vorsieht.

§ 13 Gliederung der Prüfung

Die Gliederung der Prüfung ergibt sich aus den Fortbildungsordnungen (§ 53 Abs. 1 BBlG), den Anpassungsfortbildungsordnungen (§ 53 e Abs. 1 BBlG) oder den Fortbildungsprüfungsregelungen nach § 54 BBlG (Prüfungsanforderungen).

§ 14 Prüfungsaufgaben

- (1) Der Prüfungsausschuss beschließt auf der Grundlage der Prüfungsanforderungen die Prüfungsaufgaben.
- (2) Überregional oder von einem Aufgabenerstellungsausschuss bei der IHK Hochrhein-Bodensee erstellte oder ausgewählte Aufgaben sind vom Prüfungsausschuss zu übernehmen, sofern diese Aufgaben von Gremien erstellt oder ausgewählt und beschlossen wurden, die entsprechend § 2 Abs. 2 zusammengesetzt sind und die IHK Hochrhein-Bodensee über die Übernahme entschieden hat.

§ 15 Nachteilsausgleich für behinderte Menschen

Bei der Durchführung der Prüfung sollen die besonderen Verhältnisse behinderter Menschen berücksichtigt werden. Dies gilt insbesondere für die Dauer der Prüfung, die Zulassung von Hilfsmitteln und die Inanspruchnahme von Hilfeleistungen Dritter wie Gebärdensprachdolmetscher für hörbehinderte Menschen (§ 65 Abs. 1 BBiG). Die Art der Behinderung ist mit dem Antrag auf Zulassung zur Prüfung (§ 8 Abs. 1) nachzuweisen.

§ 16 Nichtöffentlichkeit

Die Prüfungen sind nicht öffentlich. Vertreter und Vertreterinnen der obersten Bundes- und Landesbehörden, der IHK Hochrhein-Bodensee sowie die Mitglieder des Berufsbildungsausschusses der IHK Hochrhein-Bodensee können anwesend sein. Der Prüfungsausschuss oder die Prüferdelegation kann im Einvernehmen mit der IHK Hochrhein-Bodensee andere Personen als Gäste zulassen. An der Beratung über das Prüfungsergebnis dürfen nur die Mitglieder des Prüfungsausschusses oder der Prüferdelegation beteiligt sein.

§ 17 Leitung, Aufsicht und Niederschrift

- (1) Die Prüfung wird unter Leitung des Vorsitzes vom gesamten Prüfungsausschuss durchgeführt.
- (2) Die IHK Hochrhein-Bodensee regelt im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss die Aufsichtsführung, die sicherstellen soll, dass die Prüfungsleistungen selbstständig und nur mit erlaubten Arbeits- und Hilfsmitteln durchgeführt werden.
- (3) Störungen durch äußere Einflüsse müssen von der zu prüfenden Person ausdrücklich gegenüber der Aufsicht, dem Vorsitz oder den mit der Prüfungsabnahme beauftragten Prüfenden gerügt werden. Entstehen durch die Störungen erhebliche Beeinträchtigungen, entscheidet der Prüfungsausschuss, die Prüferdelegation oder die mit der Prüfungsabnahme beauftragten Prüfenden über Art und Umfang von geeigneten Ausgleichsmaßnahmen. Bei der Durchführung von schriftlichen Prüfungen kann die Aufsicht über die Gewährung einer Zeitverlängerung entscheiden.
- (4) Über den Ablauf der Prüfung ist eine Niederschrift zu fertigen.

§ 18 Ausweispflicht und Belehrung

Die zu prüfenden Personen haben sich über ihre Person auszuweisen. Sie sind vor Beginn der Prüfung über den Prüfungsablauf, die zur Verfügung stehende Zeit, die erlaubten Arbeits- und Hilfsmittel, die Folgen von Täuschungshandlungen, Ordnungsverstößen, Rücktritt und Nichtteilnahme zu belehren.

§ 19 Täuschungshandlungen und Ordnungsverstöße

- (1) Unternimmt es eine zu prüfende Person, das Prüfungsergebnis durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen oder leistet sie/er Beihilfe zu einer Täuschung oder einem Täuschungsversuch, liegt eine Täuschungshandlung vor.
- (2) Wird während der Prüfung festgestellt, dass eine zu prüfende Person eine Täuschungshandlung begeht oder einen entsprechenden Verdacht hervorruft, ist der Sachverhalt von der Aufsichtsführung festzustellen und zu protokollieren. Die zu prüfende Person setzt die Prüfung vorbehaltlich der Entscheidung des Prüfungsausschusses über die Täuschungshandlung fort.
- (3) Liegt eine Täuschungshandlung vor, wird die von der Täuschungshandlung betroffene Prüfungsleistung mit „ungenügend“ (= 0 Punkte) bewertet. In schweren Fällen, insbesondere bei vorbereiteten Täuschungshandlungen, kann der Prüfungsausschuss oder die Prüferdelegation den Prüfungsteil oder die gesamte Prüfung mit „ungenügend“ (= 0 Punkte) bewerten. Soweit Prüfungsleistungen einer Prüferdelegation zur Abnahme und abschließenden Bewertung übertragen worden sind, kann die Prüferdelegation die Prüfungsleistung mit „ungenügend“ (= 0 Punkte) bewerten.
- (4) Behindert eine zu prüfende Person durch ihr Verhalten die Prüfung so, dass die Prüfung nicht ordnungsgemäß durchgeführt werden kann, ist sie von der Teilnahme auszuschließen. Die Entscheidung hierüber kann von der Aufsichtsführung oder den mit der Prüfungsabnahme beauftragten Prüfenden getroffen werden. Die endgültige Entscheidung über die Folgen für die zu prüfende Person hat der Prüfungsausschuss unverzüglich zu treffen. Gleiches gilt bei Nichtbeachtung der Sicherheitsvorschriften.
- (5) Vor einer endgültigen Entscheidung des Prüfungsausschusses oder der Prüferdelegation nach den Absätzen 3 und 4 ist die zu prüfende Person zu hören.

§ 20 Rücktritt, Nichtteilnahme

- (1) Die zu prüfende Person kann nach erfolgter Anmeldung vor Beginn der Prüfung (bei schriftlichen Prüfungen vor Bekanntgabe der Prüfungsaufgaben) durch schriftliche Erklärung zurücktreten. In diesem Fall gilt die Prüfung als nicht abgelegt.
- (2) Versäumt die zu prüfende Person einen Prüfungstermin, so werden bereits erbrachte selbstständige Prüfungsleistungen anerkannt, wenn ein wichtiger Grund für die Nichtteilnahme vorliegt. Selbstständige Prüfungsleistungen sind solche, die thematisch klar abgrenzbar und nicht auf eine andere Prüfungsleistung bezogen sind sowie eigenständig bewertet werden.
- (3) Erfolgt der Rücktritt nach Beginn der Prüfung oder nimmt die zu prüfende Person an der Prüfung nicht teil, ohne dass ein wichtiger Grund vorliegt, so wird die Prüfung mit „ungenügend“ (= 0 Punkte) bewertet.
- (4) Der wichtige Grund ist unverzüglich mitzuteilen und nachzuweisen. Im Krankheitsfall ist die Vorlage eines ärztlichen Attestes erforderlich.

Vierter Abschnitt: Bewertung, Feststellung und Beurkundung des Prüfungsergebnisses

§ 21 Bewertungsschlüssel

Die Prüfungsleistungen sind wie folgt zu bewerten:

Punkte	Note als Dezimalzahl	Note in Worten	Definition
100	1,0	sehr gut	eine Leistung, die den Anforderungen in besonderem Maß entspricht
98 und 99	1,1		
96 und 97	1,2		
94 und 95	1,3		
92 und 93	1,4		
91	1,5	gut	eine Leistung, die den Anforderungen voll entspricht
90	1,6		
89	1,7		
88	1,8		
87	1,9		
85 und 86	2,0		
84	2,1		
83	2,2		
82	2,3		
81	2,4		
79 und 80	2,5	befriedigend	eine Leistung, die den Anforderungen im Allgemeinen entspricht
78	2,6		
77	2,7		
75 und 76	2,8		
74	2,9		
72 und 73	3,0		
71	3,1		
70	3,2		
68 und 69	3,3		
67	3,4		
65 und 66	3,5	ausreichend	eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht
63 und 64	3,6		
62	3,7		
60 und 61	3,8		
58 und 59	3,9		
56 und 57	4,0		
55	4,1		
53 und 54	4,2		
51 und 52	4,3		
50	4,4		
48 und 49	4,5	mangelhaft	eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass gewisse Grundkenntnisse noch vorhanden sind
46 und 47	4,6		
44 und 45	4,7		
42 und 43	4,8		
40 und 41	4,9		
38 und 39	5,0		
36 und 37	5,1		
34 und 35	5,2		
32 und 33	5,3		
30 und 31	5,4		

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Punkte	Note als Dezimalzahl	Note in Worten	Definition
25 bis 29	5,5	ungenügend	eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht und bei der selbst Grundkenntnisse fehlen
20 bis 24	5,6		
15 bis 19	5,7		
10 bis 14	5,8		
5 bis 9	5,9		
0 bis 4	6,0		

Der Hundert-Punkte-Schlüssel ist der Bewertung aller Prüfungsleistungen sowie der Ermittlung von Zwischen- und Gesamtergebnissen zugrunde zu legen.

§ 22 Bewertungsverfahren, Feststellung der Prüfungsergebnisse

- Der Prüfungsausschuss fasst die Beschlüsse über
 - die Noten zur Bewertung einzelner Prüfungsleistungen, die er selbst abgenommen hat,
 - die Noten zur Bewertung der Prüfung insgesamt sowie
 - das Bestehen oder Nichtbestehen der Abschlussprüfung.
 Für die Beschlussfassung erhält der Ausschuss die Ergebnisniederschriften nach § 23.
- Bei der Feststellung von Prüfungsergebnissen bleiben Prüfungsleistungen, von denen befreit worden ist (§ 9), außer Betracht.
- Nach § 47 Abs. 2 S. 2 BBiG erstellte oder ausgewählte Antwort-Wahl-Aufgaben können automatisiert ausgewertet werden, wenn das Aufgabenerstellungs- oder Aufgabenauswahlgremium festgelegt hat, welche Antworten als zutreffend anerkannt werden. Die Ergebnisse sind vom Prüfungsausschuss zu übernehmen.
- Der Prüfungsausschuss oder die Prüferdelegation kann einvernehmlich die Abnahme und Bewertung einzelner schriftlicher oder sonstiger Prüfungsleistungen, deren Bewertung unabhängig von der Anwesenheit bei der Erbringung erfolgen kann, so vornehmen, dass zwei seiner oder ihrer Mitglieder die Prüfungsleistungen selbständig und unabhängig bewerten. Weichen die auf der Grundlage des in der Prüfungsordnung vorgesehenen Bewertungsschlüssels erfolgten Bewertungen der beiden Prüfenden um nicht mehr als 10 Prozent der erreichbaren Punkte voneinander ab, so errechnet sich die endgültige Bewertung aus dem Durchschnitt der beiden Bewertungen. Bei einer größeren Abweichung erfolgt die endgültige Bewertung durch ein vorab bestimmtes weiteres Mitglied des Prüfungsausschusses oder der Prüferdelegation.
- Prüfungsausschüsse oder Prüferdelegationen nach § 42 Abs. 2 BBiG können zur Bewertung einzelner, nicht mündlich zu erbringender Prüfungsleistungen gutachterliche Stellungnahmen Dritter einholen.
- Im Rahmen der Begutachtung sind die wesentlichen Abläufe zu dokumentieren und die für die Bewertung erheblichen Tatsachen festzuhalten. Die Beauftragung erfolgt nach den Verwaltungsgrundsätzen der IHK Hochrhein-Bodensee. Personen, die nach § 3 von der Mitwirkung im Prüfungsausschuss auszuschließen sind, sollen nicht als Gutachter tätig werden.

§ 23 Ergebnisniederschrift, Mitteilung über Bestehen oder Nichtbestehen

- Über die Feststellung der einzelnen Prüfungsergebnisse ist eine Niederschrift auf den Formularen der IHK Hochrhein-Bodensee zu fertigen. Sie ist von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses bzw. der Prüferdelegation zu unterzeichnen und der IHK Hochrhein-Bodensee unverzüglich vorzulegen.
- Die Prüfung ist vorbehaltlich der Fortbildungsregelungen nach §§ 53, 53 e, 54 BBiG insgesamt bestanden, wenn in jedem der einzelnen Prüfungsbestandteile mindestens ausreichende Leistungen erbracht worden sind.
- Der zu prüfenden Person soll unmittelbar nach Feststellung des Gesamtergebnisses der Prüfung mitgeteilt werden, ob er die Prüfung „bestanden“ oder „nicht bestanden“ hat. Kann die Feststellung des Prüfungsergebnisses nicht am Tag der letzten Prüfungsleistung getroffen werden, so hat der Prüfungsausschuss diese ohne schuldhaftes Zögern (unverzüglich) zu treffen und der zu prüfenden Person mitzuteilen.
- Über das Bestehen eines Prüfungsteils erhält die zu prüfende Person Bescheid, wenn für den Prüfungsteil ein eigener Prüfungsausschuss gemäß § 1 Abs. 3 gebildet werden kann.

§ 24 Prüfungszeugnis

- Über die Prüfung erhält die zu prüfende Person von der IHK Hochrhein-Bodensee ein Zeugnis (§ 37 Abs. 2 BBiG).
- Das Prüfungszeugnis enthält die in der jeweiligen Fortbildungsordnung (§ 53 Abs. 1 BBiG), Anpassungsfortbildungsordnung (§ 53 e Abs. 1 BBiG) oder Fortbildungsprüfungsregelung nach § 54 BBiG vorgesehenen Angaben. Die Zeugnisse können zusätzliche nicht amtliche Bemerkungen zur Information (Bemerkungen) enthalten, insbesondere über die Zuordnung des erworbenen Abschlusses in den Deutschen Qualifikationsrahmen oder auf Antrag der geprüften Person über während oder anlässlich der Ausbildung erworbene besondere oder zusätzliche Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten.
- Dem Zeugnis ist auf Antrag der zu prüfenden Person eine englischsprachige und eine französischsprachige Übersetzung beizufügen (§ 37 Abs. 3 S. 1 BBiG).

§ 25 Bescheid über nicht bestandene Prüfung

- Bei nicht bestandener Prüfung erhält die zu prüfende Person von der IHK Hochrhein-Bodensee einen schriftlichen Bescheid. Darin ist anzugeben, welche Prüfungsleistungen in einer Wiederholungsprüfung nicht mehr wiederholt werden müssen (§ 26 Abs. 2 bis 3). Die von der IHK Hochrhein-Bodensee vorgeschriebenen Formulare sind zu verwenden.
- Auf die besonderen Bedingungen der Wiederholungsprüfung gemäß § 26 ist hinzuweisen.

Fünfter Abschnitt: Wiederholungsprüfung § 26 Wiederholungsprüfung

- Eine Fortbildungsprüfung, die nicht bestanden ist, kann zweimal wiederholt werden. Ebenso können Prüfungsteile, die nicht bestanden sind, zweimal wiederholt werden, wenn ihr Bestehen Voraussetzung für die Zulassung zu einem weiteren Prüfungsteil ist. Es gelten die in der Wiederholungsprüfung erzielten Ergebnisse.
- Hat die zu prüfende Person bei nicht bestandener Prüfung in einer selbstständigen Prüfungsleistung (§ 20 Abs. 2 S. 2) mindestens ausreichende Leistungen erbracht, so ist diese auf Antrag der zu prüfenden Person nicht zu wiederholen, sofern die zu prüfende Person sich innerhalb von zwei Jahren – gerechnet vom Tage der Feststellung des Ergebnisses der nicht bestandenen Prüfung an – zur Wiederholungsprüfung anmeldet. Die Bewertung einer selbstständigen Prüfungsleistung (§ 20 Abs. 2 S. 2) ist im Rahmen der Wiederholungsprüfung zu übernehmen.
- Die Prüfung kann frühestens zum nächsten Prüfungstermin (§ 7) wiederholt werden.

Sechster Abschnitt: Schlussbestimmungen § 27 Rechtsbehelfsbelehrung

Maßnahmen und Entscheidungen der Prüfungsausschüsse sowie der IHK Hochrhein-Bodensee sind bei ihrer schriftlichen Bekanntgabe an die Prüfungsbewerberin/den Prüfungsbewerber bzw. die zu prüfende Person mit einer Rechtsbehelfsbelehrung gemäß § 70 VwGO zu versehen.

§ 28 Prüfungsunterlagen

- Auf Antrag ist der zu prüfenden Person binnen der gesetzlich vorgegebenen Frist zur Einlegung eines Rechtsbehelfs Einsicht in seine Prüfungsunterlagen zu gewähren. Die schriftlichen Prüfungsarbeiten sind ein Jahr, die Niederschriften gemäß § 23 Abs. 1 15 Jahre aufzubewahren. Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit dem Zugang des Prüfungsbescheides nach § 24 Abs. 1 bzw. § 25 Abs. 1. Der Ablauf der vorgenannten Fristen wird durch das Einlegen eines Rechtsmittels gehemmt.
- Die Aufbewahrung kann auch elektronisch erfolgen. Landesrechtliche Vorschriften zur Archivierung bleiben unberührt.

§ 29 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt am Tag der Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der IHK Hochrhein-Bodensee in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Fortbildungsprüfungsordnung außer Kraft.

Konstanz, den 15. Juli 2020
IHK Hochrhein-Bodensee

gez.
Der Präsident
Thomas Conrady

gez.
Der Hauptgeschäftsführer
Prof. Dr. Claudius Marx

Die Prüfungsordnung der Industrie- und Handelskammer Hochrhein-Bodensee für die Durchführung von Fortbildungsprüfungen wurde am 24. Juli 2020 gemäß § 47 Absatz 1 gemäß § 47 Absatz 1 BBiG vom Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau Baden-Württemberg genehmigt.

Stuttgart, den 24. Juli 2020
Az: 22-6014.2-03/77

Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau
Baden-Württemberg

gez.
Klaus Fingerhut
Ministerialrat

Die vorstehende Prüfungsordnung der Industrie- und Handelskammer Hochrhein-Bodensee für die Durchführung von Fortbildungsprüfungen wird hiermit ausgefertigt und im Mitteilungsblatt „Wirtschaft im Südwesten“ veröffentlicht.

Konstanz, den 27. Juli 2020
IHK Hochrhein-Bodensee

gez.
Der Präsident
Thomas Conrady

gez.
Der Hauptgeschäftsführer
Prof. Dr. Claudius Marx

Besondere Rechtsvorschrift für die Zusatzqualifikation „Hotelmanagement und Gastronomiemanagement“ für Auszubildende in den anerkannten Ausbildungsberufen „Hotelfachmann/Hotelfachfrau“, „Restaurantfachmann/Restaurantfachfrau“, „Koch/Köchin“ und „Fachmann/Fachfrau für Systemgastronomie“

Die Industrie- und Handelskammer Hochrhein-Bodensee erlässt aufgrund des Beschlusses des Berufsbildungsausschusses vom 14. Juli 2020 als zuständige Stelle nach § 9 in Verbindung mit § 79 Abs. 4 Berufsbildungsgesetz (BBiG) vom 23. März 2005 (BGBl. I S. 931), in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Mai 2020 (BGBl. S. 920) in Verbindung mit der Prüfungsordnung für die Durchführung von Fortbildungsprüfungen die folgenden besonderen Rechtsvorschriften für die Prüfung „Zusatzqualifikation Hotelmanagement und Gastronomiemanagement“.

§ 1 Ziel der Prüfung

- (1) Die Prüfung dient dem Nachweis von Kenntnissen, Fertigkeiten und Erfahrungen, die Auszubildende im anerkannten Ausbildungsberuf Hotelfachmann/Hotelfachfrau über die in der Ausbildungsverordnung vorgeschriebenen Inhalte hinaus erworben haben.
- (2) Durch die Prüfung ist festzustellen, ob der/die Prüfungsteilnehmer/in die in § 3 genannten Prüfungsgebiete beherrscht und praxisgerecht umsetzen und anwenden kann.

§ 2 Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Zur Prüfung kann zugelassen werden, wer
 - im anerkannten Ausbildungsberuf Hotelfachmann/Hotelfachfrau, Restaurantfachmann/Restaurantfachfrau, Koch/Köchin und Fachmann/Fachfrau für Systemgastronomie ausgebildet wird oder wurde und
 - glaubhaft macht, dass er Kenntnisse, Fertigkeiten und Erfahrungen in den in § 3 genannten Gebieten erworben hat.
- (2) Die Glaubhaftmachung erfordert in der Regel die Vorlage einer entsprechenden Bestätigung des Ausbildungsbetriebes.
- (3) Die Zulassung kann frühestens mit der Zulassung zur Abschlussprüfung im anerkannten Ausbildungsberuf Hotelfachmann/Hotelfachfrau, Restaurantfachmann/Restaurantfachfrau, Koch/Köchin und Fachmann/Fachfrau für Systemgastronomie erfolgen.
- (4) Die Zulassung zur Prüfung in der Zusatzqualifikation steht unter der auflösenden Bedingung der bestandenen Abschlussprüfung im anerkannten Ausbildungsberuf Hotelfachmann/Hotelfachfrau, Restaurantfachmann/Restaurantfachfrau, Koch/Köchin und Fachmann/Fachfrau für Systemgastronomie.

§ 3 Gliederung der Prüfung und Prüfungsanforderung

- (1) Die Prüfung gliedert sich in die Prüfungsfächer
 - Management im Gastgewerbe mit Computeranwendung
 - Berufsbezogene Fremdsprachen
 - Praktische Übungen.
- (2) Soweit die Prüfung schriftlich abgenommen wird, kann sie gemeinsam mit der Berufsschule durchgeführt werden.
- (3) Im Prüfungsfach „Management im Gastgewerbe mit Computeranwendung“ sind praxisorientierte Aufgabenstellungen schriftlich mit Computeranwendung in höchstens 120 Minuten zu bearbeiten.
- (4) Im Prüfungsfach „Berufsbezogene Fremdsprachen“ ist Englisch in einfachen Geschäftsbriefen und im Übersetzen von Menüs schriftlich in 60 Minuten zu prüfen. Eine weitere Fremdsprache (Französisch oder Spanisch) ist mündlich im direkten Gespräch und Telefongespräch anhand einfacher Geschäftsvorgänge zu prüfen. Die Prüfungsdauer soll 15 Minuten nicht überschreiten. Die Ergebnisse der schriftlichen und mündlichen Prüfungsleistungen sind im Verhältnis 2:1 zu gewichten.
- (5) Im Prüfungsfach „Praktische Übungen“ sind praxisbezogene Aufgabenstellungen aus dem Management im Gastgewerbe in höchstens 60 Minuten zu bearbeiten.

§ 4 Bestehen der Prüfung

Die Prüfung ist bestanden, wenn in jedem der Prüfungsfächer „Management im Gastgewerbe“, „Berufsbezogene Fremdsprachen“ und „Praktische Übungen“ mindestens ausreichende Leistungen erzielt worden sind.

§ 5 Bescheinigung über die bestandene Prüfung

Über die bestandene Prüfung stellt die IHK eine Bescheinigung aus, in der die Ergebnisse der einzelnen Prüfungsfächer, innerhalb des Prüfungsfaches „Berufsbezogene Fremdsprachen“ zudem die Einzelergebnisse in beiden Fremdsprachen und das Gesamtergebnis der Prüfung in Punkten und Noten aufgeführt sind. Das Gesamtergebnis ergibt sich als arithmetisches Mittel der Einzelergebnisse in den Prüfungsfächern „Management im Gastgewerbe“, „Berufsbezogene Fremdsprachen“ und „Praktische Übungen“.

§ 6 Sonstige Bestimmungen

Soweit diese Vorschriften nichts Abweichendes regeln, findet die Prüfungsordnung der IHK Hochrhein-Bodensee für die Durchführung von Abschluss- und Umschulungsprüfungen sinngemäß Anwendung.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Rechtsvorschrift wird im Mitteilungsblatt der IHK Hochrhein-Bodensee („Wirtschaft im Südwesten“) veröffentlicht und tritt am Tag der Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig treten die „Besonderen Rechtsvorschriften“ der Industrie- und Handelskammer Hochrhein-Bodensee für die Prüfung „Zusatzqualifikation Hotelmanagement“ vom 10. Oktober 2001 außer Kraft.

Konstanz, 15. Juli 2020

IHK Hochrhein-Bodensee

gez.
Thomas Conrady
Präsident

gez.
Prof. Dr. Claudius Marx
Hauptgeschäftsführer

Die vorstehende Besondere Rechtsvorschrift für die Zusatzqualifikation „Hotelmanagement und Gastronomiemanagement“ für Auszubildende in den anerkannten Ausbildungsberufen „Hotelfachmann/Hotelfachfrau“, „Restaurantfachmann/Restaurantfachfrau“, „Koch/Köchin“ und „Fachmann/Fachfrau für Systemgastronomie“ wird hiermit ausgefertigt und im Mitteilungsblatt „Wirtschaft im Südwesten“ veröffentlicht.

Konstanz, 15. Juli 2020

IHK Hochrhein-Bodensee

gez.
Thomas Conrady
Präsident

gez.
Prof. Dr. Claudius Marx
Hauptgeschäftsführer

Lehrgänge und Seminare der IHK

Wann? Was?

Wo?

Euro

Informationen: Konstanz, Tel.: 07531 2860-118; Schopfheim, Tel.: 07622 3907-266, www.konstanz.ihk.de

Außenwirtschaft

22.09.20	Export-, Zoll- und Versandpapiere richtig erstellen	Schopfheim	290,00
29.09.20	Warenexport in die Schweiz	Schopfheim	290,00
07.10.20	Einreihung von Waren in den Zolltarif mit Praxisübungen	Konstanz	290,00

Büromanagement/Fremdsprachen

21.09.20	Office Management 4.0 – Kompetenz für das Büro der Zukunft	Schopfheim	290,00
ab 28.09.20	Business English 1 (IHK) – Zertifikatslehrgang	Schopfheim	650,00

Finanz- und Rechnungswesen / Einkauf / Marketing und Vertrieb

ab 18.09.20	Vertriebsleiter/in (IHK) – Zertifikatslehrgang	Konstanz	2.500,00
24.09.+08.10.20	Werbung mit kleinem Budget	Konstanz	520,00
06.10.+07.10.20	Professionelle Einkaufsverhandlungen	Schopfheim	520,00
ab 09.10.20	Buchführung und Abschluss (IHK) – Zertifikatslehrgang	Konstanz	850,00

Führung

17.09.+15.10.20	Die ersten 100 Tage als Führungskraft	Schopfheim	520,00
23.09.+15.10.20	Mitarbeiter verantwortlich führen – Training für Meister und Vorarbeiter	Schopfheim	550,00
01.10.20	Führen in der Sandwichposition	Konstanz	290,00
01.10.+22.10.20	Gesund führen	Schopfheim	390,00
07.10.20	Langjährige Mitarbeiter motivierend führen	Schopfheim	290,00

Immobilienmanagement

10.09.+11.09.20	Aufbau und Führung einer Hausverwaltung – Mietenverwaltung	Konstanz	520,00
28.09.+29.09.20	Aufbau und Führung einer Hausverwaltung – Eigentum	Konstanz	520,00

Personalwesen / Persönlichkeitsentwicklung

29.09.20	Kritikfähigkeit für Sender und Empfänger	Schopfheim	290,00
08.10.+09.10.20	Lohn- und Gehaltsabrechnung – Grundstufe	Schopfheim	520,00

Projektmanagement / Technik/ Wirtschaftsrecht für Unternehmer

23.09.20	Sind Krisen das neue „Normal“?	Schopfheim	290,00
25.09.20	Insolvenzanfechtung: Angriff- und Verteidigungsstrategien	Schopfheim	290,00
ab 28.09.20	Technik für Kaufleute Kompakt (IHK) – Zertifikatslehrgang	Schopfheim	990,00
ab 06.10.20	Projektmanager/in (IHK) – Zertifikatslehrgang	Schopfheim	1.100,00
07.10.20	Gegenseitige Verträge in der Insolvenz des Vertragspartners	Schopfheim	290,00

Prüfungslehrgänge

ab 14.09.20	Geprüfte/r Personalkaufmann/frau – Online	Konstanz	3.750,00
ab 05.10.20	Geprüfte/r Bilanzbuchhalter/in	Schopfheim	4.900,00
ab 06.10.20	Geprüfte/r Betriebswirt/in	Konstanz	4.500,00
ab 07.10.20	IT-Projektleiter/in	Konstanz	5.400,00

Weitere Seminare und Lehrgänge finden Sie unter www.konstanz.ihk.de